Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1724

11.8.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1724 DER KOMMISSION

vom 8. August 2025

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bariumcarbonat mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Indien

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (im Folgenden „Grundverordnung“) ([1]), insbesondere auf Artikel 7,

nach Anhörung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Einleitung

(1) Am 20. Dezember 2024 leitete die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Bariumcarbonat mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indien (im Folgenden „betroffene Länder“) in die Union ein. Sie veröffentlichte eine Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“).

(2) Die Kommission leitete die Untersuchung auf einen Antrag hin ein, der am 5. November 2024 von der Kandelium Group GmbH (im Folgenden „Antragsteller“ oder „Kandelium“) eingereicht wurde. Der Antrag wurde vom Wirtschaftszweig der Union für Bariumcarbonat im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung gestellt. Die mit dem Antrag vorgelegten Beweise für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung rechtfertigten die Einleitung einer Untersuchung.

1.2. Zollamtliche Erfassung

(3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/482 der Kommission ([2]) (im Folgenden „Erfassungsverordnung“) veranlasste die Kommission die zollamtliche Erfassung der Einfuhren der betroffenen Ware.

1.3. Interessierte Parteien

(4) In der Einleitungsbekanntmachung forderte die Kommission interessierte Parteien auf, zwecks Mitarbeit an der Untersuchung mit ihr Kontakt aufzunehmen. Ferner unterrichtete die Kommission gezielt den Antragsteller, die ihr bekannten ausführenden Hersteller sowie die chinesischen und indischen Behörden, des Weiteren die ihr bekannten Einführer, Lieferanten und Verwender, Händler sowie bekanntermaßen betroffene Verbände über die Einleitung der Untersuchung und forderte sie zur Mitarbeit auf.

(5) Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, zur Einleitung der Untersuchung Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder die Anhörungsbeauftragte in Handelsverfahren zu beantragen.

([1]) ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj.
([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/482 der Kommission vom 14. März 2025 zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Bariumcarbonat mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indien (ABl. L, 2025/482, 17.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/482/oj).

1.4. **Stellungnahmen zur Einleitung der Untersuchung**

(6) Zur Einleitung der Untersuchung gingen keine Stellungnahmen ein.

1.5. **Stichprobenverfahren**

(7) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass sie möglicherweise nach Artikel 17 der Grundverordnung eine Stichprobe der interessierten Parteien bilden werde.

Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller

(8) Da es nur einen bekannten Unionshersteller, die Kandelium Group GmbH, gibt, auf den 100 % der Unionsproduktion entfallen, erübrigte sich die Bildung einer Stichprobe.

Bildung einer Stichprobe der unabhängigen Einführer

(9) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, bat die Kommission unabhängige Einführer um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten Informationen.

(10) Sieben Unternehmen übermittelten die angeforderten Informationen und stimmten ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zu. Allerdings waren drei dieser Unternehmen keine unabhängigen Einführer, sondern Verwender der untersuchten Ware, und eines von ihnen war sowohl Einführer als auch Verwender. Nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung bildete die Kommission eine Stichprobe aus drei unabhängigen Einführern, und zwar auf der Grundlage der Einfuhrmenge während des Untersuchungszeitraums und des Wiederverkaufs auf dem Unionsmarkt. Einer der drei in die Stichprobe einbezogenen Einführer beantwortete den Fragebogen für Einführer jedoch nicht innerhalb der festgesetzten Fristen.

Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller in der Volksrepublik China

(11) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, bat die Kommission alle ausführenden Hersteller in der Volksrepublik China (im Folgenden „China“ oder „VR China“) um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten Informationen. Ferner ersuchte sie die Vertretung der Volksrepublik China bei der Europäischen Union, etwaige andere ausführende Hersteller zu ermitteln und/oder zu kontaktieren, die an einer Mitarbeit bei der Untersuchung interessiert sein könnten.

(12) Drei ausführende Hersteller in China übermittelten die erbetenen Informationen und stimmten ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zu. Nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung bildete die Kommission eine Stichprobe mit zwei ausführenden Herstellern auf der Grundlage der größten repräsentativen Ausfuhrmenge in die Union, die in der verfügbaren Zeit angemessen untersucht werden konnte. Alle bekannten betroffenen ausführenden Hersteller und die Vertretung der Volksrepublik China wurden nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung zur Stichprobenauswahl konsultiert. Zu der Stichprobe gingen keine Stellungnahmen ein.

Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller in Indien

(13) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, bat die Kommission alle ausführenden Hersteller in Indien um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten Informationen. Ferner ersuchte sie die Vertretung Indiens bei der Europäischen Union, etwaige andere ausführende Hersteller zu ermitteln und/oder zu kontaktieren, die an einer Mitarbeit bei der Untersuchung interessiert sein könnten.

(14) Der Kommission war bei der Einleitung der Untersuchung nur ein ausführender Hersteller in Indien bekannt. Der ausführende Hersteller übermittelte die erbetenen Informationen und stimmte seiner Einbeziehung in die Stichprobe zu. Es meldeten sich keine weiteren ausführenden Hersteller. Daher erachtete die Kommission die Bildung einer Stichprobe für unnötig und schlug die Untersuchung des einzigen ausführenden Herstellers vor. Der bekannte betroffene ausführende Hersteller und die Behörden des betroffenen Landes wurden nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung zu diesem Beschluss konsultiert. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

1.6. **Fragebogenantworten und Kontrollbesuche**

(15) Die Kommission übersandte der Regierung der Volksrepublik China (im Folgenden „chinesische Regierung“) einen Fragebogen zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen in der VR China im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung.

(16) Darüber hinaus legte der Antragsteller im Antrag hinreichende Beweise dafür vor, dass in der Volksrepublik China möglicherweise Verzerrungen des Rohstoffangebots in Bezug auf die untersuchte Ware vorliegen. Den im Antrag enthaltenen Beweisen zufolge unterliegt einer der Rohstoffe für die Herstellung der untersuchten Ware, Kohlenstoffdioxid, auf den mehr als 17 % der Herstellkosten der untersuchten Ware entfallen, einer Ausfuhrumsatzsteuer. Daher erstreckte sich die Untersuchung, wie in der Einleitungsbekanntmachung angekündigt, auch auf Verzerrungen des Rohstoffangebots, um festzustellen, ob Artikel 7 Absätze 2a und 2b der Grundverordnung in Bezug auf China anzuwenden sind. Aus diesem Grund sandte die Kommission zusätzliche Fragebogen an die chinesische Regierung.

(17) Die Fragebogen für die ausführenden Hersteller, die Unionshersteller, die unabhängigen Einführer und die Verwender wurden am Tag der Einleitung der Untersuchung online ([3]) zur Verfügung gestellt.

(18) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die vorläufige Ermittlung von Dumping, einer daraus resultierenden Schädigung und des Unionsinteresses benötigte, und prüfte sie. Bei folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche nach Artikel 16 der Grundverordnung durchgeführt:

Unionshersteller

— Kandelium Group GmbH, Bad Hönningen, Deutschland

Einführer

— L'Aprochimide Srl, Muggio, Italien

— Kimpe SAS, Toulouse, Frankreich

Verwender

— Kimpe SAS, Toulouse, Frankreich

— Esmalglass S.A., Villareal, Spanien

— Younexa S.A, Vall d'Alba, Spanien

— Fritta S.A., Onda, Spanien

Ausführende Hersteller in China

— Guizhou Redstar Developing CO., LTD., Anshun City, China (im Folgenden „Redstar“) und

— Guizhou Redstar Developing Import & Export Co., Ltd., Guiyang City, China

— Hubei Jingshan Chutian Barium Salts Co., Ltd., Jingshan, China (im Folgenden „Chutian“)

Ausführender Hersteller in Indien

— Vishnu Barium Private Limited, Hyderabad, Indien

1.7. **Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum**

(19) Die Dumping- und Schadensuntersuchung erstreckte sich auf den Zeitraum vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

([3]) https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2765.

2. UNTERSUCHTE WARE, BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

2.1. Untersuchte Ware

(20) Bei der untersuchten Ware handelt es sich um Bariumcarbonat mit einem Strontiumgehalt von mehr als 0,07 GHT und einem Schwefelgehalt von mehr als 0,0015 GHT, als Pulver, gepresstes Granulat oder kalziniertes Granulat, das derzeit in den KN-Code ex 2836 60 00 (TARIC-Code 2836 60 00 10) eingereiht wird (im Folgenden „untersuchte Ware“).

(21) Bariumcarbonat ist eine anorganische Verbindung mit der chemischen Formel $BaCO_3$, die in einer Vielzahl von Anwendungen verwendet wird, z. B. in der Glas- und Keramikindustrie. Bei der Glasherstellung verbessert Bariumcarbonat die optische Eigenschaft des Glases, wodurch es brillanter wird. In der Keramikindustrie führt Bariumcarbonat zu glatteren und gleichmäßigeren Glasuroberflächen.

2.2. Betroffene Ware

(22) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um die untersuchte Ware mit Ursprung in China und Indien, die derzeit in den KN-Code ex 2836 60 00 (TARIC-Code 2836 60 00 10) eingereiht wird (im Folgenden „betroffene Ware“).

2.3. Gleichartige Ware

(23) Die Untersuchung ergab, dass die folgenden Waren dieselben grundlegenden physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften und dieselben grundlegenden Verwendungen aufweisen:

— die betroffene Ware bei der Ausfuhr in die Union,

— die in China und Indien hergestellte und auf dem chinesischen und dem indischen Inlandsmarkt verkaufte untersuchte Ware und

— die vom Wirtschaftszweig der Union in der Union hergestellte und verkaufte untersuchte Ware.

(24) Die Kommission entschied daher in dieser Phase, dass es sich bei diesen Waren um gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung handelt.

2.4. Vorbringen zur Warendefinition

(25) Zur Warendefinition gingen keine Stellungnahmen ein.

3. DUMPING

3.1. China

3.1.1. *Verfahren zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung*

(26) Angesichts der zum Zeitpunkt der Untersuchungseinleitung vorliegenden ausreichenden Beweise, die auf das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung in Bezug auf die VR China hindeuteten, erachtete es die Kommission für angemessen, die Untersuchung in Bezug auf die ausführenden Hersteller dieses Landes auf Grundlage des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung einzuleiten.

(27) Zur Erhebung der im Hinblick auf eine mögliche Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung benötigten Daten forderte die Kommission daher in der Einleitungsbekanntmachung alle ausführenden Hersteller in der VR China auf, die Informationen zu den bei der Herstellung von Bariumcarbonat verwendeten Inputs vorzulegen. Zwei ausführende Hersteller übermittelten die sachdienlichen Angaben.

(28) Um die Informationen einzuholen, die sie für die Untersuchung der mutmaßlichen nennenswerten Verzerrungen benötigte, übersandte die Kommission der chinesischen Regierung einen Fragebogen. Unter Abschnitt 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung bat die Kommission darüber hinaus alle interessierten Parteien, innerhalb von 37 Tagen nach Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ihren Standpunkt bezüglich der Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Beweisen darzulegen. Von der chinesischen Regierung ging keine Antwort auf den Fragebogen ein. In der Folge unterrichtete die Kommission die chinesische Regierung, dass sie zur Ermittlung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in der VR China die verfügbaren Informationen im Sinne des Artikels 18 der Grundverordnung heranziehen werde.

(29) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission ferner darauf hin, dass es angesichts der vorliegenden Beweise erforderlich werden könnte, nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung zur Ermittlung des Normalwerts anhand unverzerrter Preise oder Vergleichswerte ein geeignetes repräsentatives Land auszuwählen, wobei sie auf die Türkei als mögliches geeignetes repräsentatives Drittland verwies.

(30) Am 11. April 2025 informierte die Kommission die interessierten Parteien in Form eines Vermerks (im Folgenden „erster Vermerk“) über die einschlägigen Quellen, die sie zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen gedachte. Dieser Vermerk enthielt eine Liste aller Produktionsfaktoren — wie Rohstoffe, Arbeit und Energie —, die bei der Herstellung der betroffenen Ware eingesetzt werden. Darüber hinaus benannte die Kommission auf der Grundlage der Kriterien für die Auswahl unverzerrter Preise oder Vergleichswerte mögliche repräsentative Länder, nämlich die Türkei und Mexiko. Die Kommission erhielt Stellungnahmen zum ersten Vermerk von den ausführenden Herstellern Redstar und Chutian sowie vom Antragsteller. Auf diese Stellungnahmen wurde im zweiten Vermerk gebührend eingegangen.

(31) Am 15. Mai 2025 unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien in Form eines zweiten Vermerks (im Folgenden „zweiter Vermerk“) über die einschlägigen Quellen, die sie zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen gedachte, und gab darin die Türkei als repräsentatives Land an. Ferner teilte sie den interessierten Parteien mit, dass sie die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“) und Gewinne auf der Grundlage der verfügbaren Informationen für die Unternehmen Türkiye şişe ve cam fabrikalari A.Ş. (im Folgenden „Sisecam“) und Alkim Alkali Kimya A.Ş. (im Folgenden „Alkim“), Hersteller in der Türkei, ermitteln werde.

(32) Die Kommission erhielt Stellungnahmen zum zweiten Vermerk von den ausführenden Herstellern Redstar und Chutian sowie vom Antragsteller. Auf diese Stellungnahmen wurde unter der entsprechenden Überschrift im Abschnitt 3.1.4 eingegangen.

(33) Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen und Informationen kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Türkei ein geeignetes repräsentatives Land ist, das als Quelle für unverzerrte Preise und Kosten für die Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden kann. Die Gründe für diese Wahl werden in Abschnitt 3.1.3 genauer dargelegt.

3.1.2. *Normalwert*

(34) Nach Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung stützt sich der Normalwert „normalerweise auf die Preise, die im normalen Handelsverkehr von unabhängigen Abnehmern im Ausfuhrland gezahlt wurden oder zu zahlen sind“.

(35) In Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung ist allerdings Folgendes vorgesehen: „Wird … festgestellt, dass es nicht angemessen ist, die Inlandspreise und kosten im Ausfuhrland zu verwenden, weil in diesem Land nennenswerte Verzerrungen im Sinne von Buchstabe b bestehen, so wird der Normalwert ausschließlich anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, rechnerisch ermittelt“; dieser rechnerisch ermittelte Normalwert „muss einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten“ („Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten“ werden im Folgenden als „VVG-Kosten“ bezeichnet).

(36) Wie im Folgenden dargelegt, gelangte die Kommission in dieser Untersuchung zu dem Schluss, dass auf der Grundlage der vorliegenden Beweise die Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung angezeigt war.

3.1.2.1. Vorliegen nennenswerter Verzerrungen

(37) In Untersuchungen zum Chemiesektor in der VR China ([4]) stellte die Kommission jüngst das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung fest.

(38) Bei diesen Untersuchungen stellte die Kommission fest, dass erhebliche staatliche Eingriffe in der VR China zu Verzerrungen führen, die einer wirksamen Ressourcenallokation nach Marktgrundsätzen entgegenstehen ([5]). Sie gelangte insbesondere zu dem Schluss, dass der Chemiesektor der VR China nicht nur zu einem erheblichen Anteil im Staatseigentum im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b erster Gedankenstrich der Grundverordnung ([6]) steht, sondern die chinesische Regierung auch in der Lage ist, Preise und Kosten durch die staatliche Präsenz in Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung ([7]) zu beeinflussen. Zudem stellte die Kommission fest, dass die Präsenz und das Eingreifen des Staates auf den Finanzmärkten sowie bei der Bereitstellung von Rohstoffen und Inputs eine zusätzliche Verzerrung des Marktes bewirken. So führt das Planungssystem in der VR China insgesamt dazu, dass Ressourcen nicht in Abhängigkeit von den Marktkräften zugewiesen werden, sondern in Sektoren fließen, die von der chinesischen Regierung als strategische oder anderweitig politisch wichtige Sektoren erachtet werden ([8]). Die Kommission gelangte ferner zu dem Schluss, dass das chinesische Insolvenzrecht und das chinesische Eigentumsrecht im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b vierter Gedankenstrich der Grundverordnung nicht ordnungsgemäß funktionieren, wodurch insbesondere dann Verzerrungen entstehen, wenn insolvente Unternehmen über Wasser gehalten werden oder wenn es um die Gewährung von Landnutzungsrechten in der VR China geht ([9]). In gleicher Weise stellte die Kommission Verzerrungen der Lohnkosten im Chemiesektor im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b fünfter Gedankenstrich der Grundverordnung ([10]) sowie Verzerrungen auf den Finanzmärkten im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung, insbesondere hinsichtlich des Zugangs von Unternehmen in der VR China zu Kapital, fest ([11]).

([4]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959 der Kommission vom 17. Juli 2024 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Erythrit mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2024/1959, 19.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1959/oj); Durchführungsverordnung (EU) 2023/2180 der Kommission vom 16. Oktober 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/607 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf Einfuhren von aus Malaysia versandter Zitronensäure, ob als Ursprungserzeugnis Malaysias angemeldet oder nicht, im Anschluss an eine Neuausführerüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2023/2180, 17.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2180/oj); Durchführungsverordnung (EU) 2023/752 der Kommission vom 12. April 2023 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Natriumgluconat mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 100 vom 13.4.2023, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/752/oj); Durchführungsverordnung (EU) 2021/441 der Kommission vom 11. März 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 85 vom 12.3.2016, S. 154, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/441/oj).

([5]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959, Erwägungsgründe 161 und 162; Durchführungsverordnung (EU) 2023/2180, Erwägungsgründe 89 und 90; Durchführungsverordnung (EU) 2023/752, Erwägungsgrund 70.

([6]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959, Erwägungsgründe 103-113; Durchführungsverordnung (EU) 2023/2180, Erwägungsgründe 46-50; Durchführungsverordnung (EU) 2023/752, Erwägungsgrund 49.

([7]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959, Erwägungsgründe 114-122; Durchführungsverordnung (EU) 2023/2180, Erwägungsgründe 51-55; Durchführungsverordnung (EU) 2023/752, Erwägungsgründe 50-54. Das in den chinesischen Rechtsvorschriften vorgesehene Recht der zuständigen Behörden, Schlüsselpositionen im Management staatseigener Unternehmen zu besetzen und Personen aus solchen Positionen abzuberufen, kann als ein sich aus den entsprechenden Eigentumsrechten ergebendes Recht gesehen werden; der Staat kann aber noch über einen anderen wichtigen Kanal Einfluss auf Unternehmensentscheidungen nehmen, nämlich über die in staatseigenen wie auch in privaten Unternehmen bestehenden Zellen der Kommunistischen Partei. Nach dem Unternehmensrecht der VR China muss in jedem Unternehmen (in dem es mindestens drei Parteimitglieder gibt — so sieht es das Statut der Kommunistischen Partei vor) eine Organisation der Kommunistischen Partei gebildet werden; zudem muss das Unternehmen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Parteiorganisation ihre Tätigkeiten ausüben kann. In der Vergangenheit wurde diese Vorschrift offenbar nicht immer eingehalten bzw. konsequent durchgesetzt. Spätestens seit 2016 macht die Kommunistische Partei verstärkt den Anspruch auf Kontrolle der Geschäftsentscheidungen staatseigener Unternehmen als politisches Prinzip geltend. Sie übt Berichten zufolge außerdem Druck auf private Unternehmen dahin gehend aus, „Patriotismus“ an oberste Stelle zu setzen und die Parteidisziplin zu wahren. Im Jahr 2017 gab es Berichten zufolge in 70 % der etwa 1,86 Mio. Privatunternehmen Parteizellen, wobei verstärkt darauf gedrungen wurde, dass die Organisationen der Kommunistischen Partei bei Geschäftsentscheidungen der betreffenden Unternehmen das letzte Wort haben sollten. Diese Regeln gelten grundsätzlich in der gesamten chinesischen Wirtschaft und in allen Sektoren, somit auch für die Hersteller der überprüften Ware und die Lieferanten ihrer Inputs.

([8]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959, Erwägungsgründe 123-133; Durchführungsverordnung (EU) 2023/2180, Erwägungsgründe 64 und 65; Durchführungsverordnung (EU) 2023/752, Erwägungsgründe 55-63.

([9]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959, Erwägungsgründe 134-138; Durchführungsverordnung (EU) 2023/2180, Erwägungsgründe 66-69; Durchführungsverordnung (EU) 2023/752, Erwägungsgrund 64.

([10]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959, Erwägungsgründe 139-142; Durchführungsverordnung (EU) 2023/2180, Erwägungsgründe 71 und 72; Durchführungsverordnung (EU) 2023/752, Erwägungsgrund 65.

([11]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959, Erwägungsgründe 143-152; Durchführungsverordnung (EU) 2023/2180, Erwägungsgründe 72-81; Durchführungsverordnung (EU) 2023/752, Erwägungsgrund 66.

(39) Wie bereits in vorherigen Untersuchungen hinsichtlich des Chemiesektors in der VR China prüfte die Kommission auch in dieser Untersuchung, ob es angesichts nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen. Dabei stützte sich die Kommission auf die im Dossier verfügbaren Beweise, einschließlich der im Antrag sowie in der auf öffentlich verfügbaren Quellen basierenden Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über erhebliche Verzerrungen in der Wirtschaft der Volksrepublik China für die Zwecke handelspolitischer Schutzmaßnahmen (Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations ([12]), im Folgenden „Bericht") enthaltenen Beweise. Im Rahmen der Sachaufklärung wurden nicht nur die erheblichen staatlichen Eingriffe in die chinesische Wirtschaft im Allgemeinen untersucht, sondern auch die spezifische Marktsituation in dem relevanten Wirtschaftszweig, in den die untersuchte Ware einzuordnen ist. Die Kommission ergänzte diese Beweiselemente durch ihre eigenen Untersuchungen zu den verschiedenen Kriterien, die für die Bestätigung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in der VR China, wie sie auch in früheren einschlägigen Kommissionsuntersuchungen festgestellt wurden, relevant sind.

(40) Im Antrag wurde vorgebracht, dass es im chinesischen Bariumcarbonatsektor nennenswerte Verzerrungen gebe. Darin wurde auf den Bericht verwiesen und insbesondere darauf, dass das Wirtschaftssystem der VR China eine „sozialistische Marktwirtschaft" sei und die Kommunistische Partei Chinas (im Folgenden „Kommunistische Partei") sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor in der VR China eine aktive Rolle spiele.

(41) Im Einzelnen wurde in dem Antrag auf Folgendes hingewiesen:

— Der chinesische Chemikalienmarkt, einschließlich des Bariumcarbonatsektors, unterliege erheblichen Eingriffen seitens der chinesischen Regierung ([13]).

— Der chinesische Chemikalienmarkt, einschließlich des Bariumcarbonatsektors, werde in erheblichem Umfang von Unternehmen bedient, die im Eigentum oder unter der Kontrolle oder der politischen Aufsicht der chinesischen Regierung tätig seien oder von ihr geleitet würden. So befinde sich beispielsweise Redstar, der größte Bariumcarbonathersteller in China, auf den rund 44 % der Gesamtproduktion von chinesischem Bariumcarbonat entfallen, in Staatsbesitz. Im Zusammenhang mit der vorausgegangenen Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Bariumcarbonat aus China ([14]) habe die Kommission zudem festgestellt, dass die Vorstände staatseigener Unternehmen, die Bariumcarbonat herstellen, vollständig oder überwiegend aus von der chinesischen Regierung benannten Vorstandsmitgliedern bestünden ([15]).

— Die chinesische Regierung und die Kommunistische Partei verfügten über Strukturen, durch die ihre ständige Einflussnahme auf und Kontrolle über Unternehmen, insbesondere staatseigene Unternehmen, sichergestellt werde. Im Allgemeinen formuliere und beaufsichtige die chinesische Regierung aktiv die Umsetzung der allgemeinen Wirtschaftspolitik durch die einzelnen Unternehmen und beteilige sich an der betrieblichen Entscheidungsfindung durch die Präsenz von Parteimitgliedern in den Führungsgremien staatseigener Unternehmen und von Parteizellen in Unternehmen sowie durch die Gestaltung der Unternehmensstruktur im Sektor staatseigener Unternehmen. Der besondere Status staatseigener Unternehmen innerhalb der chinesischen Wirtschaft sei mit einer Reihe wirtschaftlicher Vorteile verbunden, insbesondere mit einer Abschirmung vom Wettbewerb und einem präferenziellen Zugang zu wichtigen Inputs, einschließlich Finanzierung. Darüber hinaus könnten angesichts der hochgradigen staatlichen Eingriffe in die Chemieindustrie und des hohen Anteils staatseigener Unternehmen im Verhältnis zur Gesamtproduktion selbst private Hersteller von Bariumcarbonat nicht unter Marktbedingungen agieren. Daher unterlägen sowohl staatseigene als auch private Unternehmen im Chemiesektor wahrscheinlich der politischen Aufsicht und der von der chinesischen Regierung vorgegebenen Ausrichtung ([16]).

([12]) Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations vom 10. April 2024, SWD(2024) 91 final, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD(2024)91&lang=de, einschließlich der vorherigen Fassung des Dokuments: Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations vom 20. Dezember 2017, SWD(2017) 483 final/2, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD(2017)483&lang=de.

([13]) Siehe S. 19 des Antrags (allgemein einsehbare Fassung).

([14]) Verordnung (EG) Nr. 145/2005 der Kommission vom 28. Januar 2005 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bariumcarbonat mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 27 vom 29.1.2005, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/145/oj), Erwägungsgründe 24 bis 29).

([15]) Siehe S. 20 des Antrags (allgemein einsehbare Fassung).

([16]) Siehe S. 19-20 des Antrags (allgemein einsehbare Fassung).

— Durch die staatliche Präsenz bei Herstellern von Chemikalien in China sei die chinesische Regierung in der Lage, die Preise und Kosten dieser Unternehmen zu beeinflussen. Im Antrag wurde auf Kapitel 5 des Berichts verwiesen und geltend gemacht, dass diese Feststellungen, da sie für die chinesische Wirtschaft im Allgemeinen gälten, sowohl für den Bariumcarbonatsektor in China als auch für seine Input-Lieferanten gültig seien ([17]).

— Für den chinesischen Wirtschaftszweig für Bariumcarbonat gälten staatliche Strategien oder Maßnahmen, die inländische Lieferanten begünstigten oder das freie Spiel der Marktkräfte anderweitig beeinflussten. Insbesondere werde die chemische Industrie, einschließlich der Herstellung von Bariumcarbonat, von der chinesischen Regierung als Schlüsselindustrie angesehen, wie im 14. Fünfjahresplan für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung (im Folgenden „14. Fünfjahresplan“) dargelegt werde. Zu den weiteren Plänen oder Maßnahmen zur Unterstützung des chinesischen Wirtschaftszweigs für Bariumcarbonat gehöre unter anderem die richtungsweisende Stellungnahme zur Förderung einer hochwertigen Entwicklung der petrochemischen und chemischen Industrie im Zuge des 14. Fünfjahresplans ([18]).

— Das Insolvenz-, Gesellschafts- oder Eigentumsrecht in China sei mangelhaft, werde diskriminierend angewendet oder unzulänglich durchgesetzt, was zu Verzerrungen führe, da insolvente Unternehmen über Wasser gehalten würden und Land nicht zu Marktbedingungen angeboten werde. Diesbezüglich wurde im Antrag auf Kapitel 9 des Berichts verwiesen und geltend gemacht, dass diese Feststellungen, da sie für die chinesische Wirtschaft im Allgemeinen gälten, auch für die chemische Industrie, einschließlich der Herstellung von Bariumcarbonat, in China gültig seien ([19]).

— Die Lohnkosten seien in China verzerrt, da Arbeitnehmer und Arbeitgeber nur über eine eingeschränkte Koalitionsfreiheit verfügten. China habe eine Reihe grundlegender Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, insbesondere die Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, nicht ratifiziert. Im Antrag wurde auf Kapitel 13 des Berichts verwiesen und geltend gemacht, dass die chemische Industrie, einschließlich des Wirtschaftszweigs für Bariumcarbonat, sowohl direkt als auch indirekt von den Verzerrungen der Lohnkosten betroffen sei ([20]).

— Der Zugang von Unternehmen zu Kapital unterliege in China unterschiedlichen Verzerrungen. Das chinesische Finanzsystem sei durch die starke Position staatseigener Banken gekennzeichnet, die bei der Gewährung des Zugangs zu Finanzmitteln andere Kriterien als die wirtschaftliche Tragfähigkeit eines Projekts berücksichtigten. Anleihen und Ratings seien häufig verzerrt, und die Fremdkapitalkosten würden künstlich niedrig gehalten, um das Investitionswachstum zu fördern. Im Antrag wurde geltend gemacht, dass die Kreditvergabe an Unternehmen in China trotz der zur Marktliberalisierung unternommenen Schritte durch erhebliche systemische Probleme und Verzerrungen gekennzeichnet sei, die auf die anhaltenden, allgegenwärtigen Eingriffe des Staates in die Kapitalmärkte zurückzuführen seien. Diese Verzerrungen wirkten sich allgemein auf die Marktbedingungen in China aus, auch im Chemiesektor und somit auch auf die Herstellung von Bariumcarbonat ([21]).

(42) Insgesamt wurde in dem Antrag der Standpunkt vertreten, dass die Preise bzw. Kosten, einschließlich der Rohstoff-, Energie- und Arbeitskosten, nicht das Ergebnis des freien Spiels der Marktkräfte seien, weil sie durch erhebliche staatliche Eingriffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung beeinflusst würden. Angesichts dieser Feststellungen sei es im vorliegenden Fall nicht angemessen, bei der Ermittlung des Normalwerts Inlandspreise und -kosten heranzuziehen.

(43) Die Kommission prüfte, ob es angesichts des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten in China heranzuziehen. Im Rahmen der Analyse wurden nicht nur die erheblichen staatlichen Eingriffe in die chinesische Wirtschaft im Allgemeinen untersucht, sondern auch die spezifische Marktsituation im betreffenden Sektor, insbesondere in Bezug auf die betroffene Ware.

([17]) Siehe S. 20-21 des Antrags (allgemein einsehbare Fassung).
([18]) Siehe S. 21-22 des Antrags (allgemein einsehbare Fassung).
([19]) Siehe S. 22-23 des Antrags (allgemein einsehbare Fassung).
([20]) Siehe S. 23 des Antrags (allgemein einsehbare Fassung).
([21]) Siehe S. 23-25 des Antrags (allgemein einsehbare Fassung).

(44) In diesem Zusammenhang prüfte die Kommission zunächst, ob der Bariumcarbonatsektor in der VR China im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b erster Gedankenstrich der Grundverordnung in erheblichem Maße von Unternehmen versorgt wird, die im Eigentum oder unter der Kontrolle oder der politischen Aufsicht der chinesischen Behörden stehen oder deren Ausrichtung von diesen Behörden festgelegt wird. Der Sektor der betroffenen Ware wird sowohl von privaten Unternehmen wie Guizhou Hongtai Barium Industry Co., Ltd. ([22]), Hubei Jingshan Chutian Barium Salt Co., Ltd. ([23]) oder Zaozhuang Yongli Chemical Co., Ltd. ([24]) als auch von staatseigenen Unternehmen wie der Sinochem Group ([25]) versorgt. Das genaue Verhältnis zwischen privaten und staatseigenen Herstellern auf dem Bariumcarbonatmarkt konnte nicht ermittelt werden. Die Kommission stellte jedoch fest, dass mindestens ein Hersteller direkt vom Staat kontrolliert wird, nämlich das Unternehmen Redstar ([26]), das faktisch von der Kommission zur Kontrolle und Verwaltung von Staatsvermögen der Volksregierung von Qingdao ([27]) über die staatliche Holdinggesellschaft Qingdao Redstar Chemical Group Co., Ltd. ([28]) kontrolliert wird. Darüber hinaus ist die Sinochem Group ([29]) ein zentrales Unternehmen, das von der Kommission des Staatsrats für die Überwachung und Verwaltung staatlicher Vermögenswerte (State Asset Supervision and Administration Commission, im Folgenden „SASAC") ([30]) kontrolliert wird und als Händler für Bariumcarbonat tätig ist ([31]).

(45) Zudem sind Eingriffe der Kommunistischen Partei in die operative Entscheidungsfindung nicht nur in staatseigenen Unternehmen, sondern auch in privaten Unternehmen zur Regel geworden ([32]), wobei die Kommunistische Partei in praktisch allen Aspekten der Wirtschaft des Landes eine Führungsrolle beansprucht. Tatsächlich führt der Einfluss des Staates durch Strukturen der Kommunistischen Partei innerhalb von Unternehmen effektiv dazu, dass die Wirtschaftsbeteiligten unter staatlicher Kontrolle und politischer Aufsicht stehen, da die Strukturen von Staat und Partei in China zusammengewachsen sind.

(46) Darüber hinaus schreibt das Gesetz zur Förderung des Privatsektors vor, dass „private Wirtschaftsorganisationen und ihre Akteure die Führung der Kommunistischen Partei Chinas unterstützen, sich dem sozialistischen System chinesischer Prägung anschließen und sich aktiv am Aufbau einer sozialistischen modernen Macht beteiligen müssen" ([33]).

(47) Die Untersuchung ergab, dass der nationale Industrieverband für den Chemiesektor der Verband der chinesischen petrochemischen und chemischen Industrie (China Petrochemical and Chemical Industry Federation, im Folgenden „CPCIF") ist. Der CPCIF hält sich an die allgemeine Führung der Kommunistischen Partei, führt Parteitätigkeiten durch und schafft die notwendigen Voraussetzungen für die Tätigkeiten von Parteiorganisationen ([34]). Darüber hinaus ist die „Registrierungs- und Verwaltungsbehörde des Verbands das Ministerium für zivile Angelegenheiten" ([35]), und zu den Voraussetzungen für die Zulassung als Vertreter des CPCIF gehört, „sich an die Führung der Kommunistischen Partei zu halten, den Sozialismus chinesischer Merkmale zu unterstützen, die Linie, die Grundsätze und die Politik der Partei entschlossen umzusetzen und gute politische Eigenschaften zu besitzen" ([36]).

([22]) Siehe: https://www.hota.cn/Home.html (abgerufen am 12. Mai 2025).
([23]) Siehe: https://www.jingyan.com/intro/1.html (abgerufen am 12. Mai 2025).
([24]) Siehe: http://lylchem.com/English/about.asp (abgerufen am 12. Mai 2025).
([25]) Siehe: https://www.sinochem.com/sinochem/guwm/qygk/jj/A031002001001Gone1.html (abgerufen am 12. Mai 2025).
([26]) Siehe: http://www.redstarchem.com/intro/4.html (abgerufen am 12. Mai 2025).
([27]) Siehe den Jahresbericht 2024 von Guizhou Redstar Developing Co., Ltd., S. 116, abrufbar unter: https://file.finance.qq.com/finance/hs/pdf/2025/04/26/1223321234.PDF (abgerufen am 12. Mai 2025).
([28]) Siehe: http://www.redstarchem.com/about.html (abgerufen am 12. Mai 2025).
([29]) Siehe: http://www.sinochemhx.com/shxschina/ywgl/zycp/A074003001Gone1.html (abgerufen am 12. Mai 2025).
([30]) Siehe: http://wap.sasac.gov.cn/n2588045/n27271785/n27271792/c14159097/content.html (abgerufen am 12. Mai 2025).
([31]) Siehe: http://www.hhxj.chemchina.com/s/22260-63719-185778.html (abgerufen am 12. Mai 2025).
([32]) Siehe Artikel 33 des Statuts der Kommunistischen Partei, Artikel 19 des chinesischen Gesellschaftsrechts. Siehe auch Bericht, Kapitel 3, S. 47-50.
([33]) Siehe Artikel 5 des Gesetzes zur Förderung des Privatsektors, abrufbar unter: https://www.gov.cn/yaowen/liebiao/202504/content_7022018.htm (abgerufen am 13. Mai 2025).
([34]) Siehe die Satzung des CPCIF, Artikel 3, abrufbar unter: http://www.cpcif.org.cn/detail/40288043661e27fb01661e386a3f0001?e=1 (abgerufen am 12. Mai 2025).
([35]) Ebd.
([36]) Siehe die Satzung des CPCIF, Artikel 36, abrufbar unter: http://www.cpcif.org.cn/detail/40288043661e27fb01661e386a3f0001?e=1 (abgerufen am 12. Mai 2025).

(48) Die Sinochem Group ist Mitglied des CPCIF ([37]).

(49) Insbesondere handelt es sich bei dem nationalen Industrieverband, der die Hersteller von Bariumcarbonat vertritt, um den chinesischen Industrieverband für anorganische Salze (China Inorganic Salts Industry Association, im Folgenden „CISIA") ([38]). In Artikel 3 der Satzung des CISIA heißt es wie folgt: „Der Verband unterliegt der allgemeinen Führung der Kommunistischen Partei Chinas ([39]). Darüber hinaus wird darin vorgeschrieben, dass „der Verband die geschäftliche Ausrichtung, Beaufsichtigung und Verwaltung durch das Ministerium für zivile Angelegenheiten und die Abteilungen für das Industriemanagement akzeptiert" ([40]). Außerdem werden in Artikel 36 die Bedingungen für die Zulassung als „Präsident, Vizepräsident und Generalsekretär des [CISIA]" festgelegt, zu denen es gehört, „sich an die Führung der Kommunistischen Partei Chinas zu halten, den Sozialismus chinesischer Prägung zu unterstützen, die Linie, die Grundsätze und die Politik der Partei entschlossen umzusetzen und gute politische Eigenschaften zu besitzen" ([41]).

(50) Qingdao Redstar Chemical Group Co., Ltd. besetzt die Position des Geschäftsführers des CISIA ([42]).

(51) Im Chemiesektor unterliegen sowohl staatseigene als auch private Unternehmen einer politischen Aufsicht und der von der Politik vorgegebenen Ausrichtung. Die jüngsten chinesischen Strategiepapiere zum chemischen und petrochemischen Sektor bestätigen, dass die chinesische Regierung dem Sektor nach wie vor eine hohe Bedeutung beimisst und beabsichtigt, in den Sektor einzugreifen, um ihn im Einklang mit der Regierungspolitik zu gestalten. Dies wird durch den 14. Fünfjahresplan und die Perspektiven für 2035 veranschaulicht, wonach die chinesische Regierung beabsichtigt, „die Transformation und Modernisierung von Unternehmen in Schlüsselindustrien wie der chemischen Industrie zu beschleunigen" ([43]).

(52) Zu diesem Zweck beabsichtigt die chinesische Regierung, „private Wirtschaftsorganisationen bei der Teilnahme an wichtigen nationalen Strategien und Großprojekten zu unterstützen. Private Wirtschaftsorganisationen bei Investitionen und bei der Gründung von Unternehmen in strategischen aufstrebenden Wirtschaftszweigen, künftigen Wirtschaftszweigen und anderen Bereichen zu unterstützen, den technologischen Wandel sowie die Transformation und Modernisierung der traditionellen Wirtschaftszweige zu fördern. ([44])"

(53) Insbesondere wird in der richtungsweisenden Stellungnahme zur Förderung einer hochwertigen Entwicklung der petrochemischen und chemischen Industrie im Zuge des 14. Fünfjahresplans ([45]) (im Folgenden „richtungsweisende Stellungnahme") auch festgelegt, dass die chinesische Regierung „die Transformation und Modernisierung der traditionellen Wirtschaftszweige vorantreiben und konsequent neue chemische Werkstoffe und Feinchemikalien entwickeln … und den Fortschritt Chinas auf seinem Weg von einem Land mit einer großen petrochemischen und chemischen Industrie zu einem Land mit einer starken petrochemischen und chemischen Industrie unterstützen wird. ... Bis 2025 … wird das Konzentrationsniveau der Produktion von Massenchemikalien weiter erhöht und die Kapazitätsauslastung wird auf über 80 % steigen; die Versorgungssicherheit bei Ethylenäquivalenten wird erheblich verbessert, und die Versorgungssicherheit bei neuen chemischen Werkstoffen wird 75 % übersteigen ([46])." Zudem fördert die chinesische Regierung „die industrielle Umstrukturierung: spezifische Maßnahmen stärken und die Größe der Industrie auf wissenschaftlicher Grundlage regulieren" ([47]).

(54) Darüber hinaus wird der Wirtschaftszweig für Bariumcarbonat im Leitfaden für die industrielle Umstrukturierung ([48]) unter den „eingeschränkten Wirtschaftszweigen" aufgeführt, und „Produktionseinheiten mit einer Kapazität von … weniger als 20 000 Tonnen/Jahr an Bariumcarbonat handelsüblicher Güteklasse" werden unter den „obsoleten Wirtschaftszweigen" ([49]) aufgeführt, die eliminiert werden sollen.

([37]) Siehe: http://www.cpcif.org.cn/list/40288043661dc14701661ddbe0980010 (abgerufen am 12. Mai 2025).
([38]) Siehe: https://www.cisia.org/ (abgerufen am 12. Mai 2025).
([39]) Siehe Satzung des CISIA, Artikel 3 und 36, abrufbar unter: https://www.cisia.org/site/content/62346.html (abgerufen am 12. Mai 2025).
([40]) Ebd.
([41]) Ebd.
([42]) Siehe: https://www.cisia.org/site/content/6621.html (abgerufen am 12. Mai 2025).
([43]) Siehe Abschnitt III.8.3 des 14. Fünfjahresplans und der Perspektiven für 2035, abrufbar unter: https://www.gov.cn/xinwen/2021-03/13/content_5592681.htm (abgerufen am 12. Mai 2025).
([44]) Siehe Artikel 16 des Gesetzes zur Förderung des Privatsektors, abrufbar unter: https://www.gov.cn/yaowen/liebiao/202504/content_7022018.htm (abgerufen am 13. Mai 2025).
([45]) Siehe: https://www.gov.cn/zhengce/zhengceku/2022-04/08/content_5683972.htm#msdynttrid=WRmyf07ph0z74SHmXoOLKjRWl09BdZ4lGdYp9fiI9xU (abgerufen am 12. Mai 2025).
([46]) Ebd., Abschnitt I.3.
([47]) Ebd., Abschnitt III.4.
([48]) Siehe S. 87, abrufbar unter: https://www.ndrc.gov.cn/xxgk/zcfb/fzggwl/202312/P020231229700886191069.pdf (abgerufen am 12. Mai 2025).
([49]) Siehe S. 111, abrufbar unter: https://www.ndrc.gov.cn/xxgk/zcfb/fzggwl/202312/P020231229700886191069.pdf (abgerufen am 12. Mai 2025).

(55) Des Weiteren werden in einigen chinesischen Strategiepapieren auch Inputs behandelt, die für die Herstellung von Bariumcarbonat verwendet werden, darunter Kohle. So sieht beispielsweise der 14. Fünfjahresplan für die Entwicklung der Rohstoffindustrie vor, dass China „die saubere und effiziente Nutzung von Kohle [und] Kurzverfahren für die Herstellung von Chemikalien aus Kohle“ ([50]) fördert.

(56) Ähnliche Beispiele für die Absicht der chinesischen Behörden, die Entwicklungen im Bariumcarbonatsektor zu überwachen und zu lenken, finden sich auf Provinzebene, z. B. im 14. Fünfjahresplan von Shandong für die Entwicklung der chemischen Industrie, der darauf abzielt, „die Modernisierung des industriellen Fundaments und der industriellen Wertschöpfungskette umfassend zu fördern, den Abbau rückständiger und ineffizienter Produktionskapazitäten zu beschleunigen und die Entwicklung chemischer Produkte in Richtung Funktionalisierung, Verfeinerung und Differenzierung zu fördern. Den Unternehmen bei Fusionen und Umstrukturierungen, bei der Optimierung der Ressourcenallokation und der Struktur der industriellen Wertschöpfungskette und der Verbesserung der Produktionseffizienz und Rentabilität Orientierung zu geben“ ([51]) und insbesondere „die Erhöhung und die Optimierung der Lagerbestände zu steuern und moderne kohlechemische Industriecluster in Zaozhuang im Süden Shandongs zu planen und aufzubauen … Die Vorteile der grundlegenden kohlechemischen Industrie voll auszuschöpfen, die Produktionskapazität der traditionellen kohlechemischen Industrie zu verringern … und die Entwicklung und Produktion nachgelagerter Feinchemikalien auf Kohlebasis zu beschleunigen“ ([52]). Zaozhuang Yongli Chemical Co., Ltd. hat seinen Sitz in Zaozhuang ([53]).

(57) Ebenso heißt es im 14. Fünfjahresplan von Guizhou für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die Perspektiven für 2035, dass die Provinz bestrebt ist, „aktiv neue Verfahren und Technologien für die Bariumchemikalienindustrie zu erforschen und zu entwickeln, den Schwerpunkt auf die Entwicklung von Bariumsalzprodukten mit Elektronik-, Reagenz- und Pharmaqualität sowie anderer Bariumsalzprodukte zu legen und die umfassende Nutzung von Bariumsalzabfallressourcen zu steigern“ ([54]).

(58) In gleicher Weise schreibt der 14. Fünfjahresplan von Guizhou für die Entwicklung strategischer und aufstrebender Industriecluster vor, „den Aufbau eines charakteristischen Industrieclusters für neue Werkstoffe anzustreben, dessen Schwerpunkt auf Bariumsalzchemikalien liegt …, und die Verbesserung der Qualität und Effizienz des Wirtschaftszweigs zu beschleunigen“ ([55]).

(59) Redstar und Guizhou Hongtai Barium Industry Co., Ltd. haben beide ihren Sitz in Guizhou.

(60) Zu der Frage, ob die chinesische Regierung in der Lage ist, durch die staatliche Präsenz in den Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung Einfluss auf die Preise und Kosten zu nehmen, stellte die Kommission fest, dass der Vorstandsvorsitzende von Redstar auch als Sekretär des Parteikomitees und Vorstandsvorsitzender der Qingdao Redstar Chemical Group Co., Ltd. fungiert ([56]).

(61) Darüber hinaus ergab die Untersuchung, dass Guizhou Hongtai Barium Industry Co., Ltd. dafür sorgt, dass sein Personal Parteiunterricht durch den stellvertretenden Sekretär des Arbeitsausschusses der Partei der nicht-sozialen Organisation des Kreises erhält ([57]). Des Weiteren ist das Unternehmen im Industriepark des Kreises Tianzhu ansässig ([58]), und der Vorstandsvorsitzende der staatseigenen Industrieinvestitionsgesellschaft des Kreises, die den Industriepark des Kreises Tianzhu verwaltet, ist zugleich Sekretär des Parteizweigs ([59]).

([50]) Siehe S. 8, abrufbar unter: https://www.gov.cn/zhengce/zhengceku/2021-12/29/5665166/files/90c1c79a00b44c67b59c29392476c862.pdf (abgerufen am 12. Mai 2025).
([51]) Siehe Abschnitt II.2.4, abrufbar unter: https://huanbao.bjx.com.cn/news/20211201/1191133.shtml (abgerufen am 12. Mai 2025).
([52]) Ebd., Abschnitt III.1.4.
([53]) Siehe: http://lylchem.com/English/index.asp# (abgerufen am 12. Mai 2025).
([54]) Siehe Abschnitt VI.1, abrufbar unter: https://www.ndrc.gov.cn/fggz/fzzlgh/dffzgh/202105/P020210508614699466849.pdf (abgerufen am 12. Mai 2025).
([55]) Siehe Abschnitt IV.3, https://fgw.guizhou.gov.cn/ztzl/sswgh_5643328/202109/P020220524636540764870.pdf (abgerufen am 13. Mai 2025).
([56]) Siehe: https://vip.stock.finance.sina.com.cn/corp/view/vCI_CorpManagerInfo.php?stockid=600367&Pcode=30038417&Name=%B8%DF%D4%C2%B7%C9 (abgerufen am 12. Mai 2025).
([57]) Siehe: https://www.hota.cn/djgzinfo/160830398186682776.html (abgerufen am 12. Mai 2025).
([58]) Siehe: https://www.hota.cn/Home.html (abgerufen am 12. Mai 2025).
([59]) Siehe: http://www.tzxgt.cn/news/56.html (abgerufen am 12. Mai 2025).

(62) Darüber hinaus fungiert der Vorsitzende des Leitungsgremiums der Sinochem Group als Sekretär des Parteikomitees, und mehrere Mitglieder des Leitungsgremiums fungieren als stellvertretende Sekretäre des Parteikomitees ([60]). Zudem stellt sich die Sinochem Group als ein Unternehmen dar, das „sich an die Führung durch die Gedanken von Xi Jinping zum Sozialismus chinesischer Prägung für ein neues Zeitalter hält, die allgemeine Führungsrolle der Partei in Bezug auf das Unternehmen wirksam stärkt, den Parteiaufbau vertieft [und] die Rolle der Parteiorganisationen auf allen Ebenen uneingeschränkt unterstützt“ ([61]).

(63) Es war nicht möglich, systematisch das Bestehen persönlicher Verbindungen zwischen allen chinesischen Bariumcarbonatherstellern und der Kommunistischen Partei nachzuweisen. Da die untersuchte Ware jedoch einen Teilsektor des Chemiesektors darstellt, vertrat die Kommission die Auffassung, dass die in den jüngsten Untersuchungen zum Chemiesektor ermittelten Informationen, wie in Erwägungsgrund 38 dargelegt, auch für die untersuchte Ware relevant sind.

(64) Zudem gibt es im Sektor für Bariumcarbonat Strategien, mit denen inländische Hersteller begünstigt werden und die den Markt im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b dritter Gedankenstrich der Grundverordnung beeinflussen. Die Kommission hat mehrere Dokumente ermittelt, die belegen, dass die Bariumcarbonatindustrie von den staatlichen Lenkungsmaßnahmen und Eingriffen in den Chemiesektor profitiert, da Bariumcarbonat einen Teilsektor des Chemiesektors darstellt.

(65) Die chemische Industrie wird von der chinesischen Regierung stets als Schlüsselindustrie angesehen ([62]). Dies wird in den zahlreichen auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene verabschiedeten Plänen, Leitlinien und sonstigen Dokumenten, in denen es schwerpunktmäßig um Chemikalien geht, bestätigt. Im Rahmen des 14. Fünfjahresplans sah die chinesische Regierung die chemische Industrie für die Optimierung und Modernisierung vor ([63]).

(66) Ebenso heißt es im 14. Fünfjahresplan für die Entwicklung der Rohstoffindustrie, dass die chinesische Regierung „die Organisationsstruktur optimiert: Führende Unternehmen werden größer und stärker gemacht. ... Unternehmen werden dabei unterstützt, überregionale und eigentumsübergreifende Unternehmenszusammenschlüsse und Umstrukturierungen zu beschleunigen, die industrielle Konzentration zu erhöhen und internationale Geschäfte zu tätigen. In der chemischen, petrochemischen, Stahl-, Nichteisenmetall-, Baustoffindustrie und in anderen Industriezweigen wird eine Gruppe führender Unternehmen in der industriellen Wertschöpfungskette aufgebaut, die in ökologischer Hinsicht eine Vorreiterrolle einnehmen und sich durch ihre Wettbewerbsfähigkeit auszeichnen“ ([64]).

(67) Darüber hinaus beabsichtigt die chinesische Regierung gemäß der Bekanntmachung zur Förderung der gesunden Entwicklung der modernen kohlechemischen Industrie, „die Planungsrichtlinien weiter zu stärken, die industrielle Aufstellung zu optimieren sowie die beschleunigte Umsetzung fortschrittlicher Technologien und die Transformation und Modernisierung bestehender moderner Kohlechemieprojekte zu fördern“ ([65]).

(68) Genauer gesagt ergab die Untersuchung auch Hinweise auf Lenkungsmaßnahmen und Eingriffe der chinesischen Regierung auf lokaler Ebene, wie etwa in Guizhou, wo „sich der Kreis Tianzhu in den letzten Jahren intensiv auf das Ziel konzentriert hat, eine bedeutende nationale Basis für Bariumsalz-Feinchemikalien und einen Bariumsalz-Industriecluster im Wert von 10 Mrd. [RMB] aufzubauen, den Plan zur Verdoppelung der Bariumsalzindustrie tiefgreifend umgesetzt hat sowie sich auf den Aufbau eines intensiven, hochwertigen, umweltfreundlichen und intelligenten modernen Bariumsalzchemikalien-Industriesystems konzentriert und die hochwertige Entwicklung der neuen Industrialisierung von Tianzhu umfassend gefördert hat“. … Auf der Grundlage der Ausstattung mit Barytressourcen folgt der Kreis Tianzhu … der Führung zum Parteiaufbau, bemüht sich um die Schaffung eines Chemieparks und einer Wirtschaftsentwicklungszone auf Provinzebene und plant aktiv die Entwicklung des Parks.“ ([66])

([60]) Siehe: https://www.sinochem.com/sinochem/guwm/zlzz/ds/A031002002002Gone1.html (abgerufen am 12. Mai 2025).
([61]) Siehe: https://www.sinochem.com/sinochem/dzyjj/dj11/A031007001Gone1.html (abgerufen am 12. Mai 2025).
([62]) Bericht, Teil III, Kapitel 16.
([63]) Ebd., Abschnitt 16.3.
([64]) Siehe Abschnitt IV.1.3, abrufbar unter: https://www.gov.cn/zhengce/zhengceku/2021-12/29/content_5665166.htm (abgerufen am 12. Mai 2025).
([65]) Siehe: https://www.gov.cn/zhengce/zhengceku/202307/content_6894869.htm (abgerufen am 13. Mai 2025).
([66]) Siehe: https://www.tianzhu.gov.cn/zwgk/zdlygk/gyfz/202305/t20230525_79896343.html (abgerufen am 13. Mai 2025).

(69) Darüber hinaus „erstellte der Industriepark Tianzhu im Jahr 2022 eine Liste von 20 Investitionsprojekten mit Schwerpunkt auf der führenden Bariumsalzindustrie, … mit Schwerpunkt auf den vor- und nachgelagerten Produktionsketten im Bereich der Bariumsalze. Derzeit sind im Park mehr als 90 wichtige Unternehmen angesiedelt, darunter Guizhou Hongtai Barium Industry Co., Ltd. …“ ([67]).

(70) Die chinesische Regierung interveniert auch im vorgelagerten Bereich der Produktionskette und organisiert die Versorgung mit Baryt, einem wichtigen Input für die Herstellung von Bariumcarbonat: „Nach dem Prinzip ‚Einige Unternehmen integrieren, einige Unternehmen modernisieren und einige Unternehmen aussondern‘ hat der Kreis Tianzhu seit Oktober letzten Jahres [im Jahr 2023] 17 Unternehmen in sieben integriert, Tianzhu Chemical Mining ist eines davon.“ ([68]) Tianzhu Chemical Mining ist ein wichtiger Lieferant von Guizhou Hongtai Barium Industry Co., Ltd. ([69]).

(71) In ähnlicher Weise hat die Stadt Jingshan in der Provinz Hubei die Hubei Jingshan Chutian Barium Salt Co., Ltd. als „kleiner Riese“ aufgeführt ([70]). Die chinesische Regierung definiert „kleine Riesen“ als „die neue Elite der kleinen und mittleren Unternehmen Chinas, die in der Fertigung tätig sind, sich auf einen Nischenmarkt spezialisieren und über Spitzentechnologien verfügen“ und beabsichtigt, „die Unterstützung für ‚kleine Riesen‘ im Zeitraum 2024 bis 2026 auszuweiten, wobei der Schwerpunkt auf wichtigen Produktionsketten, strategischen aufstrebenden Industrien und anderen Sektoren liegen wird. Diese Mittel werden eingesetzt, um diese Unternehmen darin zu bestärken, technologische Herausforderungen zu bewältigen, neue Produkte zu entwickeln, die Unterstützungskapazitäten der Produktionskette aufzubauen und die lokalen Gebietskörperschaften bei der Förderung ‚kleiner Riesen‘ zu unterstützen“ ([71]).

(72) Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die chinesische Regierung Maßnahmen eingeführt hat, um die Wirtschaftsbeteiligten dazu anzuhalten, die von der staatlichen Politik vorgegebenen Ziele bezüglich der Unterstützung geförderter Industrien zu erfüllen, zu denen auch die Herstellung der untersuchten Ware gehört. Derartige Maßnahmen verhindern ein freies Spiel der Marktkräfte.

(73) In der aktuellen Untersuchung haben sich keine Nachweise dafür ergeben, dass die diskriminierende Anwendung oder unzulängliche Durchsetzung des Insolvenz- und des Eigentumsrechts im Chemiesektor im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b vierter Gedankenstrich der Grundverordnung sich nicht auf die Hersteller der untersuchten Ware auswirken würde.

(74) Die untersuchte Ware ist ferner auch von den Verzerrungen der Lohnkosten im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b fünfter Gedankenstrich der Grundverordnung betroffen (vgl. Erwägungsgrund 38). Diese Verzerrungen wirken sich sowohl unmittelbar (bei der Herstellung der überprüften Ware bzw. der wichtigsten Inputs) als auch mittelbar (beim Zugang zu Inputs von Unternehmen, für die ebenfalls diese Eigenheiten des chinesischen Arbeitsrechtssystems gelten) auf den Sektor aus ([72]).

(75) Darüber hinaus wurden im Rahmen dieser Untersuchung keine Beweise dafür vorgelegt, dass der Bariumcarbonatsektor von den staatlichen Eingriffen in das Finanzsystem im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung nicht beeinflusst wird. Die oben genannte richtungsweisende Stellungnahme, in der gefordert wird, „die unterstützenden Maßnahmen zu verbessern, die Koordinierung zwischen der Steuer-, Finanz-, Regional-, Investitions-, Einfuhr- und Ausfuhrpolitik … mit der Industriepolitik zu verstärken, um die nationale Plattform für die Zusammenarbeit zwischen Industrie und Finanzen vollumfänglich auszunutzen und die Verbindungen zwischen Unternehmen und Banken zu fördern“ ([73]), veranschaulicht diese Art staatlicher Interventionen ebenfalls sehr gut. Somit lässt sich feststellen, dass die erheblichen staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem zu stark verzerrten Marktbedingungen auf allen Ebenen führen.

([67]) Ebd.
([68]) Siehe: http://gz.news.cn/20241119/b6ef61a4240944419d65127fb59b8e4b/c.html (abgerufen am 13. Mai 2025).
([69]) Ebd.
([70]) Siehe: https://www.hb.chinanews.com.cn/news/2022/0105/369027.html (abgerufen am 13. Mai 2025).
([71]) Siehe: https://english.www.gov.cn/news/202406/19/content_WS6672c84ac6d0868f4e8e8531.html#:~:text=China%20will%20scale%20up%20support,of%20Industry%20and%20Information%20Technology (abgerufen am 13. Mai 2025).
([72]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959, Erwägungsgründe 153-157, und Durchführungsverordnung (EU) 2023/2180, Erwägungsgründe 82-84; Durchführungsverordnung (EU) 2023/752, Erwägungsgrund 67.
([73]) Siehe Abschnitt VIII.16, abrufbar unter: https://www.gov.cn/zhengce/zhengceku/2022-04/08/content_5683972.htm#msdynttrid=WRmyf07ph0z74SHmXoOLKjRWl09BdZ4lGdYp9fiI9xU (abgerufen am 13. Mai 2025).

(76) Schließlich merkt die Kommission noch an, dass es zur Herstellung der untersuchten Ware einer ganzen Reihe von Inputs bedarf. Wenn Hersteller der untersuchten Ware diese Inputs beschaffen, unterliegen die von ihnen gezahlten Preise (die als Kosten erfasst werden) eindeutig denselben vorstehend beschriebenen systemischen Verzerrungen. So beschäftigen beispielsweise die Lieferanten der Inputs Arbeitskräfte zu durch Verzerrungen gekennzeichneten Bedingungen. Sie nehmen möglicherweise Kredite auf, die den Verzerrungen im Finanzsektor bzw. bei der Kapitalallokation unterliegen. Darüber hinaus unterliegen sie dem Planungssystem, das sich auf alle staatlichen Ebenen und sämtliche Wirtschaftszweige erstreckt.

(77) Folglich ist es nicht nur im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung unangemessen, die Inlandsverkaufspreise für die untersuchte Ware zu verwenden, sondern Gleiches gilt auch für sämtliche Kosten der Inputs (Rohstoffe, Energie, Boden, Finanzierung, Arbeit usw.), denn sie sind ebenfalls Verzerrungen unterworfen, da die Preisbildung durch erhebliche staatliche Eingriffe beeinflusst wird, wie sie in den Teilen I und II des Berichts beschrieben sind. De facto sind die im Zusammenhang mit Kapitalallokation, Boden, Arbeit, Energie und Rohstoffen beschriebenen staatlichen Eingriffe in der ganzen VR China festzustellen. Das bedeutet beispielsweise, dass ein Input, der selbst schon in der VR China unter Einsatz einer Reihe von Produktionsfaktoren hergestellt wurde, ebenfalls nennenswerten Verzerrungen unterliegt. Gleiches gilt für die Inputs zur Herstellung der Inputs und so weiter.

(78) Insgesamt zeigten die verfügbaren Beweise, dass die Preise oder Kosten der untersuchten Ware, einschließlich der Rohstoff-, Boden-, Energie- und Arbeitskosten, nicht das Ergebnis des freien Spiels der Marktkräfte sind, da sie von erheblichen staatlichen Eingriffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung beeinflusst werden, was sich an den tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen eines oder mehrerer der dort aufgeführten relevanten Elemente ablesen lässt.

3.1.2.2. Vorbringen der interessierten Parteien

(79) Die chinesische Regierung nahm zu den im Dossier, einschließlich des Berichts, vorliegenden Beweisen und den vom Antragsteller beigebrachten zusätzlichen Beweisen für das Bestehen nennenswerter Verzerrungen und/oder zur Angemessenheit der Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung auf den vorliegenden Fall weder Stellung noch legte sie Beweise zur Stützung oder Widerlegung der betreffenden Beweise vor.

(80) Die Kommission erhielt von Redstar Stellungnahmen zu den nennenswerten Verzerrungen, von denen der Wirtschaftszweig für Bariumcarbonat in der VR China betroffen ist, und zwar in der Antwort des Unternehmens auf den Fragebogen für die ausführenden Hersteller und in seiner Stellungnahme zum ersten Vermerk der Kommission zu den zur Ermittlung des Normalwerts herangezogenen Quellen.

(81) Das Unternehmen brachte vor, dass Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung in dieser Untersuchung nicht angewendet werden sollte, da der chinesische Wirtschaftszweig für Bariumcarbonat unter marktorientierten Bedingungen tätig sei. Außerdem forderte Redstar die Kommission auf, die von dem Unternehmen, einem börsennotierten Unternehmen, angegebenen Inlandspreise und -kosten zu akzeptieren. Redstar zufolge sind die für die Herstellung der untersuchten Ware gemeldeten Rohstoff- und Energiepreise und -kosten marktbasiert und unverzerrt. Das Unternehmen betonte, dass die Kommission berechtigt sei, zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung die Inlandskosten des Unternehmens heranzuziehen, „sofern anhand zutreffender und geeigneter Beweise … positiv festgestellt wird, dass sie nicht verzerrt sind“. Schließlich brachte das Unternehmen vor, dass für den Fall, dass die Kommission das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen feststelle, die Bewertung für Guizhou Redstar einzeln durchzuführen sei, wie in Artikel 2 Absatz 6a Unterabsatz 3 der Grundverordnung angegeben.

(82) Wie in Abschnitt 3.1.2.1 ausführlich analysiert, fand die Kommission im Rahmen der Untersuchung konkrete Beweise für das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen, von denen der Wirtschaftszweig für Bariumcarbonat in China betroffen ist. Aus diesem Grund ist die Anwendung der in Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung vorgeschriebenen Methode zur Ermittlung des Normalwerts gerechtfertigt. Keiner dieser Beweise wurde von Redstar wirksam widerlegt. Die Kommission wies daher das Vorbringen des Unternehmens zurück, dass Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung in dieser Untersuchung nicht anwendbar sei.

(83) Was das Vorbringen des Unternehmens anbelangt, dass die Bewertung von nennenswerten Verzerrungen für jeden in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller einzeln vorgenommen werden sollte, erinnerte die Kommission daran, dass, sobald festgestellt wird, dass es aufgrund des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen im Ausfuhrland nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten im Ausfuhrland zugrunde zu legen, nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung der Normalwert anhand unverzerrter Preise oder Vergleichswerte in einem geeigneten repräsentativen Land für jeden ausführenden Hersteller einzeln rechnerisch ermittelt wird. Es trifft zwar zu, dass Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a die Verwendung der Inlandskosten zulässt, wenn positiv festgestellt wird, dass sie nicht verzerrt sind, doch wurden in dieser Untersuchung von keinem der betreffenden ausführenden Hersteller oder anderen interessierten Parteien positiv festgestellt, dass die Herstell- und Verkaufskosten der untersuchten Ware nicht verzerrt sind. Das Vorbringen des Unternehmens wurde daher zurückgewiesen.

3.1.2.3. Schlussfolgerung

(84) In Anbetracht dieser Ausführungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es in diesem Fall nicht angemessen ist, bei der Ermittlung des Normalwerts die Inlandspreise und -kosten heranzuziehen. Folglich stützte sich die Kommission im Einklang mit Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts ausschließlich auf Herstell- und Umsatzkosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, d. h. im vorliegenden Fall auf die entsprechenden Herstell- und Umsatzkosten in einem geeigneten repräsentativen Land, wie im folgenden Abschnitt erläutert.

3.1.3. *Repräsentatives Land*

3.1.3.1. Allgemeine Bemerkungen

(85) Bei der Auswahl des repräsentativen Landes waren nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung folgende Kriterien maßgebend:

— Ähnlicher wirtschaftlicher Entwicklungsstand wie in der VR China. Entsprechend wählte die Kommission Länder aus, die laut der Datenbank der Weltbank ein ähnliches Bruttonationaleinkommen pro Kopf aufweisen wie die VR China ([74]),

— Herstellung der untersuchten Ware im betreffenden Land,

— Vorliegen einschlägiger ohne Weiteres verfügbarer Daten im repräsentativen Land.

— Gibt es mehr als ein potenzielles repräsentatives Land, wird gegebenenfalls dem Land der Vorzug gegeben, in dem ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht.

(86) Wie in den Erwägungsgründen 30 und 31 dargelegt, veröffentlichte die Kommission zwei Vermerke zu den bei der Ermittlung des Normalwerts herangezogenen Quellen (im Folgenden „Vermerke"). In diesen Vermerken wurden die Tatsachen und Belege beschrieben, die den einschlägigen Kriterien zugrunde liegen, und es wurde auch auf die Stellungnahmen der Parteien zu diesen Sachverhalten und einschlägigen Quellen eingegangen. Im zweiten Vermerk zu den Produktionsfaktoren unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien über ihre Absicht, im vorliegenden Fall die Türkei als geeignetes repräsentatives Land heranzuziehen, falls das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung bestätigt würde.

3.1.3.2. Ähnlicher wirtschaftlicher Entwicklungsstand wie in der VR China

(87) Im ersten Vermerk zu den Produktionsfaktoren erläuterte die Kommission, dass die untersuchte Ware offenbar nur in Ländern hergestellt wird, deren wirtschaftlicher Entwicklungsstand gemäß den in Erwägungsgrund 85 genannten Kriterien nicht dem der VR China ähnelt.

([74]) World Bank Open Data — Upper Middle Income (Länder mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie), https://data.worldbank.org/income-level/upper-middle-income.

(88) Da alle Länder, in denen die untersuchte Ware hergestellt wird, einen anderen wirtschaftlichen Entwicklungsstand als die VR China aufweisen, prüfte die Kommission die Herstellung einer Ware aus derselben allgemeinen Kategorie und demselben Sektor wie die untersuchte Ware.

(89) In der Folge ermittelte die Kommission die Türkei und Mexiko als Länder, i) in denen bekanntermaßen eine Ware aus derselben allgemeinen Kategorie (anorganische Salze bzw. Strontiumcarbonat) und demselben Sektor (Chemikalien) hergestellt wurde, und ii) die nach Angaben der Weltbank einen ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand aufweisen wie die VR China, d. h. Länder, die alle von der Weltbank auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens als „Länder mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie" eingestuft werden.

(90) Auf den ersten Vermerk hin erklärte Kandelium, dass beide Länder eine geeignete Wahl darstellten; Chutian äußerte sich nicht zur Auswahl, während Redstar geltend machte, dass die Daten der Türkei besser verfügbar und belastbarer seien als die Daten für Mexiko.

3.1.3.3. Vorliegen einschlägiger ohne Weiteres verfügbarer Daten im repräsentativen Land

(91) Die Kommission unterzog die für die beiden untersuchten Länder (Mexiko und Türkei) ohne Weiteres verfügbaren Daten einer weiteren Prüfung, einschließlich der Daten über die Einfuhren von Produktionsfaktoren sowie der Finanzdaten der jeweiligen Hersteller in diesen potenziellen repräsentativen Ländern.

(92) Die Analyse der Kommission ergab, dass für die Türkei im Gegensatz zu Mexiko Daten zu repräsentativen unverzerrten Mengen des wichtigsten Inputs für die Herstellung von Bariumcarbonat (rohes, unverarbeitetes Baryterz) verfügbar waren. Darüber hinaus waren für die Türkei Unternehmensdaten (für zwei Unternehmen) verfügbar, die einen angemessenen Betrag für die Gewinne und für die VVG-Kosten für einen wesentlichen Teil des Untersuchungszeitraums belegen. Zudem waren die Einfuhren von Baryterz aus der Türkei nicht wesentlich von den Einfuhren aus der VR China oder aus einem der in Anhang I der Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates ([75]) aufgeführten Länder betroffen.

(93) Die Kommission wies daher darauf hin, dass sie die Türkei und die Herstellung anorganischer Salze (Sulfate), einer ähnlichen Ware wie die untersuchte Ware, heranziehen werde, um ein geeignetes repräsentatives Land für die Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung zu bestimmen.

(94) In Bezug auf die Hersteller in der Türkei und die Verfügbarkeit ihrer Daten ermittelte die Kommission zwei Hersteller von Sulfaten, Sisecam und Alkim, für die für das Jahr 2024 finanzielle Ergebnisse vorlagen, die einen angemessenen Betrag für die Gewinne und für die VVG-Kosten belegen; dieser Zeitraum überschneidet sich zu drei Vierteln mit dem Untersuchungszeitraum.

(95) Angesichts der vorstehenden Ausführungen teilte die Kommission den interessierten Parteien im zweiten Vermerk mit, dass sie beabsichtigte, gemäß Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich der Grundverordnung die Türkei als geeignetes repräsentatives Land sowie die Daten von 2024 zu den VVG-Kosten und Gewinnen von Sisecam (für die Chemiesparte) und Alkim als Quelle für unverzerrte Preise oder Vergleichswerte zur Berechnung des Normalwerts heranzuziehen.

3.1.3.4. Niveau des Sozial- und Umweltschutzes

(96) Nachdem die Türkei angesichts aller genannten Elemente als einziges verfügbares geeignetes repräsentatives Land ermittelt worden war, erübrigte sich eine Bewertung des Niveaus des Sozial- und Umweltschutzes nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich letzter Satz der Grundverordnung.

([75]) Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/755/oj), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/749 der Kommission vom 24. Februar 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Streichung Kasachstans von der Liste der Länder in Anhang I der genannten Verordnung (ABl. L 113 vom 29.4.2017, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/749/oj).

3.1.3.5. Schlussfolgerung

(97) Der vorstehenden Analyse zufolge erfüllte die Türkei die in Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich der Grundverordnung festgelegten Bedingungen für eine Einstufung als geeignetes repräsentatives Land.

3.1.4. *Für die Ermittlung unverzerrter Kosten verwendete Quellen*

(98) In ihrem ersten Vermerk erstellte die Kommission eine Liste der Produktionsfaktoren wie Rohstoffe, Energie und Arbeit, die die ausführenden Hersteller bei der Herstellung der untersuchten Ware einsetzen, und forderte die interessierten Parteien auf, Stellung zu nehmen und öffentlich verfügbare Informationen zu unverzerrten Werten der einzelnen im Vermerk genannten Produktionsfaktoren vorzuschlagen.

(99) Anschließend wies die Kommission im zweiten Vermerk darauf hin, dass sie zur rechnerischen Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung die GTA-Einfuhrdaten für die Türkei heranziehen werde, um die unverzerrten Kosten der meisten Produktionsfaktoren, insbesondere der Rohstoffe Baryterz und Anthrazitkohle, zu ermitteln.

(100) Darüber hinaus wies die Kommission im zweiten Vermerk darauf hin, dass für die bitumenhaltige Kesselkohle die durchschnittlichen IWF-Preise im Untersuchungszeitraum zugrunde gelegt werden. Was verflüssigtes CO_2 angeht, erklärte die Kommission, dass sie in Ermangelung belastbarer und repräsentativer Einfuhrdaten aus der Türkei als Vergleichswert die GTA-Einfuhrpreise für verflüssigtes CO_2 aus Indien (wichtiger Ausführer) in allen Ländern weltweit heranziehen werde.

(101) Zudem erklärte die Kommission, dass sie zur Ermittlung unverzerrter Arbeits- und Energiekosten die Daten des Statistikinstituts der Türkei ([76]) bzw. der Regulierungsbehörde für den Energiemarkt ([77]) heranziehen werde.

(102) In ihrem zweiten Vermerk teilte die Kommission den interessierten Parteien außerdem mit, dass aufgrund der Vielzahl der Produktionsfaktoren der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller, die vollständige Angaben gemacht hatten, einige vernachlässigbare Rohstoffe, auf die hinsichtlich der Gesamtherstellkosten nur ein unbedeutender Anteil entfiel, als „Verbrauchsmaterialien“ zusammengefasst wurden. Die Kommission berechnete den Prozentsatz der Verbrauchsmaterialien an den Gesamtkosten der Rohstoffe (3-5 %) und wandte diesen Prozentsatz auf die neu berechneten Rohstoffkosten an, wenn sie die ermittelten unverzerrten Vergleichswerte in der Türkei heranzog.

(103) Im Anschluss an den zweiten Vermerk brachte Kandelium vor, dass internationale Vergleichswerte die tatsächlichen, den Herstellern in der Türkei entstandenen Kosten nicht genau widerspiegelten und dass die verwendeten Daten den den Herstellern im repräsentativen Land tatsächlich entstandenen Kosten entsprechen sollten. In diesem Zusammenhang brachte Kandelium vor, dass die Preise für bitumenhaltige Kesselkohle (für die der IWF-Vergleichswert verwendet wurde) die CIF-Preise, einschließlich Transport- und Versicherungskosten, und nicht die FOB-Preise widerspiegeln sollten. Laut Kandelium stellt nur der CIF-Preis einen geeigneten Vergleichswert für die im repräsentativen Land entrichteten Preise dar.

(104) Wie in den Vermerken dargelegt, ist es in der Tat gängige Praxis der Kommission, zunächst die entsprechenden Kosten in einem geeigneten repräsentativen Land zu ermitteln. Sollte in den nationalen Statistiken oder Einfuhrstatistiken des repräsentativen Landes kein repräsentativer Vergleichswert für einen bestimmten Produktionsfaktor (wie in diesem Fall bitumenhaltige Kesselkohle) verfügbar sein, kann die Kommission auf internationaler Ebene gewonnene, unverzerrte Preise, Kosten oder Vergleichswerte heranziehen. Dies ist in Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich ausdrücklich vorgesehen. Für den Fall, dass diese anderen Vergleichswerte verwendet werden, ermittelt die Kommission jedoch nicht mehr den Preis dieses Inputs, der im repräsentativen Land von inländischen Herstellern (in diesem Fall der Türkei) entrichtet wird, und ist daher nicht verpflichtet, den CIF-Preis für diesen Vergleichswert zu ermitteln. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen wurde das Vorbringen von Kandelium zurückgewiesen.

([76]) http://www.turkstat.gov.tr/.

([77]) EMRA | Energy Market Regulatory Authority (epdk.gov.tr) => Press releases => „Electricity electricity market board decisions“ auswählen.

3.1.4.1. Produktionsfaktoren

(105) Unter Berücksichtigung aller von den interessierten Parteien übermittelten und bei den Kontrollbesuchen eingeholten Informationen wurden zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung die folgenden Produktionsfaktoren und Quellen ermittelt:

Tabelle 1

Produktionsfaktoren für Bariumcarbonat

Produktionsfaktor	HS-Warencode / im betroffenen Land verwendete andere Nomenklatur-Codes	Unverzerrter Wert in CNY	Maßeinheit
Rohstoffe			
Baryt-Roherz	2511 10/251110000011	0,941	kg
Anthrazitkohle	2701 11/270111000011	1,105	kg
Flüssiges CO_2	2811 21/2811210000, 28112100090	1,331	kg
Bitumenhaltige Steinkohle	2701 12/270112000010	897,11	Mt
Arbeit			
Arbeit	[n. z.]	[47,68-62,75]	VZÄ
Energie			
Bitumenhaltige Steinkohle	2701 12/270112000010	897,11	Mt
Strom	[n. z.]	0,75	kWh
Nebenprodukte			
Schwefel	2503 00/25030010, 25030090013, 25030090018	0,73	kg

Rohstoffe

(106) Zur Ermittlung des unverzerrten Rohstoffpreises (ausgenommen bitumenhaltige Steinkohle, für die der IWF-Vergleichswert verwendet wird) bei Lieferung bis zum Werk eines Herstellers im repräsentativen Land legte die Kommission den gewogenen durchschnittlichen Preis für die Einfuhr in das repräsentative Land laut GTA zugrunde; diesem wurden Einfuhrzölle und Transportkosten hinzugerechnet.

(107) Der Preis für Einfuhren in das repräsentative Land wurde als gewogener Durchschnitt der Stückpreise für Einfuhren aus allen Drittländern mit Ausnahme der VR China und der in Anhang 1 der Verordnung (EU) 2015/755 ([78]) aufgeführten Länder berechnet, die nicht Mitglied der WTO sind.

(108) Die Kommission beschloss, Einfuhren aus der VR China in das repräsentative Land auszuklammern, da es, wie in Erwägungsgrund 84 festgestellt, aufgrund nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen. Da es keine Belege dafür gibt, dass dieselben Verzerrungen sich nicht ebenso sehr auf die zur Ausfuhr bestimmten Waren auswirken, vertrat die Kommission die Ansicht, dass dieselben Verzerrungen auch die Ausfuhrpreise beeinflussten.

([78]) Verordnung (EU) 2015/755 über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern. Nach Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung können die Inlandspreise in diesen Ländern nicht zur Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden.

(109) Die Kommission gab die Transportkosten der mitarbeitenden ausführenden Hersteller für die Rohstofflieferung als Prozentsatz der tatsächlichen Kosten dieser Rohstoffe an und wandte dann denselben Prozentsatz auf die unverzerrten Kosten derselben Rohstoffe an, um die unverzerrten Transportkosten zu ermitteln. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass es angemessen war, im Rahmen dieser Untersuchung das Verhältnis zwischen den Rohstoffkosten des ausführenden Herstellers und den angegebenen Transportkosten als Anhaltspunkt für die Schätzung der unverzerrten Transportkosten für Rohstoffe bei Lieferung bis zum Werk des Unternehmens heranzuziehen.

(110) Chutian brachte im Anschluss an den zweiten Vermerk vor, dass die Verwendung von GTA-Einfuhrdaten für die Türkei zur Bewertung des Baryt-Roherzes unangemessen sei und stattdessen die Ausfuhrpreise für indisches Baryterz herangezogen werden sollten. Im Einzelnen machte Chutian geltend, dass die türkischen Einfuhrpreise nicht repräsentativ für die normalen Baryterzpreise seien, da sie sich hauptsächlich auf teures hochwertiges Baryterz bezögen, das zur Deckung des Bedarfs der Gas- und Ölindustrie bestimmt sei und nicht für den allgemeinen Verbrauch. Nach Ansicht von Chutian produziert Indien hingegen kein Baryterz hoher Qualität, und Indien führt Baryterz von geringer oder mittlerer Qualität aus, wie es auch Chutian in seiner Produktion verwendet.

(111) Es ist unstreitig, dass der Großteil der Nachfrage nach Baryterz in der Türkei (sowie in vielen anderen Ländern mit Bohrarbeiten) von den Öl- und Bohrindustrien stammt und dass ein Teil dieser Nachfrage durch Einfuhren aus Drittländern gedeckt wird. Auf der Grundlage des GTA sind jedoch auch die meisten indischen Ausfuhren für Öl- und Gasförderländer im Nahen Osten und die USA bestimmt, und der indische Inlandsmarkt für Baryt bedient ebenfalls überwiegend die Öl- und Gasindustrie. Dies bedeutet, dass sich der Produktmix indischen Barytrerzes nicht wesentlich von in die Türkei eingeführtem Baryterz unterscheidet. Daher kann das Argument, dass die indischen Preise und Baryterzarten repräsentativer für das von den chinesischen Herstellern verwendete Baryterz seien als das in die Türkei eingeführte Erz, nicht als stichhaltig akzeptiert werden. Darüber hinaus legte Chutian keine stichhaltigen Beweise zur Stützung seiner Behauptungen vor, und die türkischen Einfuhrpreise für Baryterz stehen in jedem Fall im Einklang mit den Marktinformationen über die indischen Preise ([79]). Das Vorbringen von Chutian wird daher zurückgewiesen.

(112) Darüber hinaus schlug Redstar vor, dass der geeignete Vergleichspreis für Baryterz stattdessen auf den Einfuhrpreisen für indisches Baryt basieren sollte. Redstar zufolge wären die indischen Preise repräsentativer, da Indien weiterhin zu den größten Baryt-Ausführern weltweit zählt und die Verwendung der indischen Einfuhrpreise das tatsächliche marktbestimmte Handelsniveau in einem preiswettbewerblichen Umfeld mit hohem Volumen abbildet. Nach Ansicht von Redstar wäre die Wahl der indischen Einfuhrpreise für Baryterz auch mit der Verwendung der indischen CO_2-Preisstatistiken in diesem Fall vereinbar, um die Diskrepanzen zwischen den von den chinesischen Herstellern eingesetzten Produktionsfaktoren und den Materialien in der Türkei zu beseitigen, deren Preis als Vergleichswert herangezogen würde. In diesem Zusammenhang argumentierte Redstar, dass chinesische Baryte in puncto Geologie und Reinheitsgrade eher mit indischen Baryten vergleichbar seien als mit türkischen Barytlagerstätten oder einem Mix von Lagerstättentypen und Reinheitsgraden, auf die sich die türkischen GTA-Einfuhren erstreckten.

(113) Das Vorbringen von Redstar war aus den nachstehenden Gründen zurückzuweisen. Erstens entfällt auf Marokko, das nur nach Angaben von Redstar auch einer der weltweit führenden Ausführer ist, mit repräsentativen Einfuhrmengen (fast 80 000 Tonnen) der größte Anteil der türkischen Einfuhren von Baryterz. Nach der von Redstar vorgeschlagenen Metrik ist die Wahl der türkischen GTA-Einfuhrpreise daher nicht weniger repräsentativ als die Wahl der indischen Preise. Ferner wurde daran erinnert, dass die Türkei für die Zwecke des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung und der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts in diesem Fall als repräsentatives Land ausgewählt wurde. Da GTA-Daten zu den Einfuhrpreisen von Baryterz in der Türkei ohne Weiteres verfügbar sind, ist die oben genannte Bedingung erfüllt. Die Kommission würde nur dann versuchen, andere geeignete Vergleichswerte zu ermitteln, wenn es keinen geeigneten türkischen Vergleichswert gäbe. Im Gegensatz zu CO_2, für das in der Türkei kein geeigneter und repräsentativer Vergleichswert ermittelt werden konnte, konnten für Baryterz Einfuhrstatistiken mit unverzerrten und sehr detaillierten Daten (die es der Kommission ermöglichten, Daten für

([79]) Siehe: https://www.imarcgroup.com/barite-pricing-report, zuletzt abgerufen am 6. Juni 2025.

unverarbeitetes Roherz zu isolieren, wie es von den ausführenden Herstellern verwendet wird), repräsentativen Mengen und Preisniveaus ausfindig gemacht werden. Was den Vergleich auf der Grundlage der Geologie und der Reinheitsgrade betrifft, so sind türkische Lagerstättentypen für die Ermittlung des Baryterz-Vergleichswerts unerheblich, da die Einfuhrdaten ausschließlich aus dem GTA stammen und daher nicht die Preise der türkischen Inlandsproduktion widerspiegeln, sondern vielmehr die Preise, die durch den Wettbewerb dieser Inlandsproduktion mit internationalen Einfuhren geprägt sind... Außerdem können sich die Einfuhrdaten auf unterschiedliche Qualitäten und Reinheitsgrade beziehen, doch wurden ausreichend repräsentative unverzerrte Mengen von Baryterz in die Türkei eingeführt, um sicherzustellen, dass der endgültige Durchschnitt die Auswirkungen etwaiger Ausreißer abmildert. Solange die Einfuhrmengen des Baryterzes repräsentativ sind und keine anderen besonderen Umstände vorliegen, die sie ungeeignet machen (was hier nicht der Fall ist), gibt es keinen objektiven Grund, diese Statistiken von der Verwendung auszuschließen. In jedem Fall stehen die türkischen Einfuhrpreise für Baryterz mit den Marktinformationen über die indischen Preise im Einklang ([80]). Die Vorbringen von Redstar konnten folglich nicht akzeptiert werden.

(114) Chutian brachte in seiner Antwort zum zweiten Vermerk vor, dass es selbst CO_2 in Industriequalität verwende, aber in den von der Kommission verwendeten CO_2-Statistiken offenbar die Preise von CO_2 in Industriequalität und CO_2 in Lebensmittelqualität vermengt würden. Chutian machte ferner geltend, dass die vorgeschlagenen CO_2-Kosten aufgrund der Einbeziehung hoher Transportkosten im Zusammenhang mit Stahlflaschen (während Chutian CO_2 in Tankfahrzeugen einkaufe) übertrieben seien. Chutian forderte die Kommission daher auf, die CO_2-Preise anzupassen, um diese zusätzlichen Kosten und Verzerrungen zu beseitigen. Es sei darauf hingewiesen, dass die Kommission im Einklang mit Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung in Ermangelung eines verlässlichen Vergleichswerts in der Türkei die ohne Weiteres verfügbaren GTA-Einfuhrdaten für indisches CO_2 (Indien ist ein wichtiger Ausführer von CO_2 in anderer, verflüssigter Form) herangezogen hat. Die Kommission bemühte sich sicherzustellen, dass sich die Statistiken auf CO_2 in der von den ausführenden Herstellern verwendeten Form erstrecken, und prüfte ordnungsgemäß, dass es genügend repräsentative unverzerrte Mengen des eingeführten CO_2 gibt, damit der resultierende endgültige Durchschnittswert automatisch die Auswirkungen etwaiger potenziell außergewöhnlicher Preise am unteren und oberen Ende der Spanne verringert und somit auch potenziell unterschiedliche Transportarten widerspiegelt. Daher gibt es keinen objektiven Grund, die für CO_2 verwendeten GTA-Statistiken auszuschließen. Außerdem hat Chutian keinen Nachweis dafür erbracht, dass (und in welchem Umfang) der für CO_2 ermittelte Vergleichswert verschiedene Reinheitsgrade und Transportmittel (Flaschen oder Tankfahrzeuge) einschließt und inwieweit sich die Preise der beiden Reinheitsgrade unterscheiden würden. Das Vorbringen von Chutian wird daher zurückgewiesen.

(115) Darüber hinaus brachte Kandelium im Hinblick auf den CO_2-Vergleichswert vor, dass der durchschnittliche globale Einfuhrpreis für indisches flüssiges CO_2 nicht repräsentativ für die Kosten sei, die den türkischen Herstellern (die von Indien weit entfernt sind) entstehen würden, da die Landtransportwege zu den größten Einführern (hauptsächlich Nachbarländer) kurz seien. In der Folge schlug Kandelium vor, den CO_2-Preis auf Länder zu stützen, in die flüssiges CO_2 verschifft werden muss, wie etwa Thailand oder die USA. Es sei daran erinnert, dass die Kommission in diesem Fall bei der Ermittlung der Vergleichskosten für verflüssigtes CO_2 objektive und transparente Kriterien angewandt hat, indem sie die weltweiten Einfuhren von indischem verflüssigtem CO_2 heranzog. In Ermangelung repräsentativer Preise für verflüssigtes CO_2 in der Türkei zog die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung einen alternativen geeigneten Vergleichswert heran. Der verwendete alternative Vergleichswert ist jedoch in keiner erheblichen Weise mit der Türkei oder türkischen Herstellern verknüpft, die für die Berücksichtigung der Entfernung zwischen Indien und der Türkei spräche. Die Tatsache, dass es sich bei den größten Einführern von CO_2 um Nachbarländer Indiens handelt, bestätigt lediglich die Schlussfolgerungen der Kommission im ersten Vermerk, wonach Produktion und Verbrauch von verflüssigtem CO_2 stärker regionalisiert sind (u. a. aufgrund der erforderlichen Spezialausrüstung und der angewandten Sicherheitssysteme) und der weltweite Handel mit CO_2 daher begrenzt ist. Daher war es angemessen, die indischen Preise zur Ermittlung der Kosten heranzuziehen, die für die CO_2-Kosten der chinesischen Hersteller repräsentativ sind.

(116) Kandelium wies ferner in Bezug auf den zweiten Vermerk darauf hin, dass Erdgas nicht als Produktionsfaktor angeführt worden sei, und brachte vor, dass die Kommission einen angemessenen Preis für Erdgas in ihre Berechnung des Normalwerts einbeziehen sollte, da es sich um eine wichtige Energiequelle handele, die somit Anteil an den Produktionskosten habe. Es wurde festgestellt, dass die Kommission alle von den ausführenden Herstellern eingesetzten Produktionsfaktoren (klassifiziert als Rohstoffe oder Energiequellen) abgesehen von den Verbrauchsmaterialien gebührend geprüft und bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts berücksichtigt hat. Darüber hinaus wurden die Daten zu den Produktionsfaktoren von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern ordnungsgemäß gemeldet und bei Kontrollbesuchen entsprechend kontrolliert und überprüft, und Erdgas wurde von den ausführenden Herstellern weder als Produktionsfaktor noch als Energiequelle angegeben.

([80]) Siehe: https://www.imarcgroup.com/barite-pricing-report, zuletzt abgerufen am 6. Juni 2025.

Arbeit

(117) Was die Arbeitskosten betrifft, verwendete die Kommission die vom Statistikinstitut der Türkei ([81]) veröffentlichten Statistiken zur Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitskosten pro Stunde in der Türkei anhand der detaillierten Informationen über die Löhne im produzierenden Sektor für das Jahr 2022 für die Wirtschaftstätigkeit „Herstellung von chemischen Erzeugnissen“ des NACE-Codes 20 entsprechend der Klassifizierung NACE Rev. 2. Der monatliche Durchschnittswert für 2022 wurde unter Verwendung des vom Statistikinstitut der Türkei ([82]) veröffentlichten Index der Arbeitskosten pro Stunde zur Anpassung an den Untersuchungszeitraum (4. Quartal 2023 bis 3. Quartal 2024) inflationsbereinigt und in puncto Beschäftigtenzahl ordnungsgemäß an die Unternehmensgrößenklasse angepasst.

(118) Auf den zweiten Vermerk hin brachte Redstar vor, dass der von der Kommission vorgeschlagene Vergleichswert für die Arbeitskosten pro Stunde, der aus Daten des Statistikinstituts der Türkei (TurkStat) für 2022 abgeleitet wurde, aufgrund zeitlicher Diskrepanzen und eines großen Inflationsunterschieds für den Untersuchungszeitraum nicht repräsentativ sei. Redstar schlug vor, stattdessen OECD-Verdienstdaten für Mindestlohnempfänger in der Türkei für 2024 als neutralen, branchenrelevanten Vergleichswert zu verwenden. Darüber hinaus beanstandete Redstar die größenbasierte Differenzierung der Arbeitskosten mit der Begründung, dass diese nicht mit den Gegebenheiten der Chemikalienherstellung im Einklang stehe und dass die kollektivvertraglichen Löhne auch nicht für Redstar gälten. Erstens berücksichtigt die Kommission bei der Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung nicht die von den ausführenden Herstellern getragenen Arbeitskosten (einschließlich Erwägungen hinsichtlich der Nichtanwendung größenbasierter Kriterien oder des Fehlens von Kollektivverträgen), da der Bariumcarbonatsektor von den in Erwägungsgrund 38 dargelegten Verzerrungen der Lohnkosten betroffen ist. Außerdem liefern die von TurkStat stammenden Arbeitskosten im Gegensatz zu den von Redstar vorgeschlagenen OECD-Statistiken präzisere sektorspezifische Daten. Darüber hinaus enthält die OECD-Datenbank nur Mindestlöhne in der Türkei (im Gegensatz zu den von TurkStat ausgewiesenen Durchschnittslöhnen), wodurch die Repräsentativität und die Angemessenheit ihrer Verwendung weiter untergraben werden. Schließlich führt die Tatsache, dass TurkStat-Daten für 2022 verfügbar sind und weiter inflationsbereinigt wurden, um der Abwertung der türkischen Lira zwischen 2022 und dem Untersuchungszeitraum angemessen Rechnung zu tragen, nicht dazu, dass dieser Vergleichswert weniger verlässlich oder für die Verwendung ungeeignet ist. Die von Redstar vorgeschlagene Verwendung von OECD-Statistiken wurde daher abgelehnt.

Strom

(119) Die Kommission verwendete die Stromtarife auf der Grundlage von Stromrechnungen, die von der Regulierungsbehörde für den Energiemarkt (EMRA) ([83]) in ihren regelmäßigen Pressemitteilungen veröffentlicht wurden. Die Kommission verwendete die Daten zu den Industriestrompreisen in Kuruş/kWh für industrielle Abnehmer im Zeitraum vom 4. Quartal 2023 bis zum 3. Quartal 2024, d. h. dem Untersuchungszeitraum.

Herstellungsgemeinkosten, VVG-Kosten, Gewinne und Abschreibungen

(120) Nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung gilt: „Der rechnerisch ermittelte Normalwert muss einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten.“ Außerdem muss ein Wert für die Herstellungsgemeinkosten ermittelt werden, um die Kosten zu erfassen, die in den Kosten der oben genannten Produktionsfaktoren nicht enthalten sind.

(121) Die Herstellungsgemeinkosten der mitarbeitenden ausführenden Hersteller wurden als Anteil an den Herstellungseinzelkosten ausgedrückt, die den ausführenden Herstellern tatsächlich entstanden waren. Dieser Prozentsatz wurde auf die unverzerrten Herstellungseinzelkosten angewandt.

(122) Zur Ermittlung eines unverzerrten und angemessenen Betrags für die VVG-Kosten und Gewinne stützte sich die Kommission auf die Finanzdaten für 2024 der Unternehmen Sisecam (in der Chemiesparte) und Alkim, die den Websites ([84]) des jeweiligen Unternehmens entnommen und mit dem zweiten Vermerk offengelegt wurden.

([81]) Die Arbeitskosten sind abrufbar unter: http://www.turkstat.gov.tr/.
([82]) https://data.tuik.gov.tr.
([83]) EMRA | Energy Market Regulatory Authority (epdk.gov.tr) => Press releases => „Electricity electricity market board decisions“ auswählen.
([84]) https://www.alkim.com.tr/files/file/dosya-Vb5yp4tsYm0EUPq-2024.pdf (zuletzt abgerufen am 22. Mai 2025) und https://www.sisecam.com/en/s-investor-relations/Documents/Annual%20Reports/SCAM_FRAE_2024_MTB_uyg_23.pdf (zuletzt abgerufen am 22. Mai 2025).

(123) In seiner Antwort zum zweiten Vermerk beanstandete Chutian die Verwendung der Zahlen zu den Gewinnen und VVG-Kosten des Chromsulfatherstellers (Sisecam) mit der Begründung, dass die Produktionsverfahren im Hinblick auf technische Wege, Rohstoffe und Ausrüstung nicht vergleichbar seien und dass die Verwendung der diesen Hersteller betreffenden Zahlen zu verzerrten Ergebnissen führen würde. Erstens ist unstreitig, dass Chromsulfat ein chemisches Produkt ist und somit zu derselben allgemeinen Produktkategorie wie Bariumcarbonat gehört. Zweitens gibt es, wie auch im Antrag dargelegt und entgegen dem Vorbringen von Chutian, Ähnlichkeiten bei der Herstellung der beiden Produkte im Hinblick auf die Herstellungsschritte (z. B. Auswaschen und Trocknen) und auf die in beiden Fällen verwendeten Primärinputs (metallhaltige Rohstoffe). Darüber hinaus hat Chutian nicht erläutert, inwiefern sich der angebliche Unterschied bei der Produktionsmethode auf die Vertriebs- und Gemeinkosten ausgewirkt hat, die von den Herstellkosten nicht beeinflusst werden. In jedem Fall sind die von Chutian beschriebenen Unterschiede nicht geeignet, die Schlussfolgerung der Kommission zu entkräften, dass Chromsulfat in dieselbe allgemeine Produktkategorie wie Bariumcarbonat fällt. Außerdem und jedenfalls hat Chutian weder in seiner Antwort zum ersten Vermerk noch in seiner Antwort zum zweiten Vermerk Angaben zu einem repräsentativen Hersteller anderer alternativer Produkte gemacht. Das Vorbringen von Chutian wurde daher zurückgewiesen.

(124) Darüber hinaus machte Kandelium in seiner Antwort zum zweiten Vermerk geltend, dass die Finanzdaten von Alkim nicht für die Berechnung der VVG-Kosten verwendet worden seien. Kandelium brachte vor, dass beim Produktionsverfahren von Alkim natürlich vorkommende Mineralien verwendet würden und dass das Verfahren minimale oder gar keine chemischen Reaktionen beinhalte, während das Produktionsverfahren von Sisecam (dem anderen in diesem Fall ermittelten repräsentativen Hersteller) sowohl erheblich komplexer sei als auch vielfältige chemische Reaktionen beinhalte. Es wurde festgestellt, dass sowohl Alkim als auch Sisecam chemische Produkte und insbesondere anorganische Salze herstellen, die derselben allgemeinen Produktkategorie angehören. Die Komplexität des Produktionsverfahrens und die Zahl der chemischen Reaktionen während der gesamten Produktion sind nur zwei der Aspekte, die für die Bewertung der Kommission bei der Feststellung der Ähnlichkeit der Produkte von untergeordneter Bedeutung sind, und sie können als solche die Wahl der repräsentativen Produkte und Hersteller durch die Kommission im vorliegenden Fall nicht invalidieren. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um VVG-Kosten handelt, die von den Herstellkosten nicht beeinflusst werden.

(125) Darüber hinaus brachte Chutian auf den zweiten Vermerk hin vor, dass die Zahlen zu den Gewinnen und VVG-Kosten von Sisecam nicht berücksichtigt werden sollten, da sie im Vergleich zu den Zahlen von Alkim ungewöhnlich hoch seien. Chutian argumentierte unter Bezugnahme auf Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe c der Grundverordnung, dass die Tatsache, dass die Gewinne und VVG-Kosten eines anderen Herstellers (Alkim) wesentlich niedriger sind, zu dem Schluss führen sollte, dass die Gewinne und VVG-Kosten von Sisecam ungewöhnlich hoch seien. Erstens wird Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe c der Grundverordnung im Zusammenhang mit der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts in Fällen angewandt, in denen keine nennenswerten Verzerrungen bestehen, weshalb die Bezugnahme von Chutian fehl am Platz ist. Entgegen dem Vorbringen von Chutian ist die Kommission nicht verpflichtet, nur die Unternehmensdaten zu verwenden, die innerhalb eines bestimmten Bereichs oder mehrerer bestimmter Bereiche liegen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Höhe der VVG-Kosten von Sisecam im Jahr 2024 mit der Höhe von 2023 vergleichbar war und daher für dieses bestimmte Unternehmen nicht als außergewöhnlich oder ungewöhnlich angesehen werden kann. Das Vorbringen von Chutian wurde daher zurückgewiesen.

(126) Schließlich machte Chutian geltend, dass für den Fall, dass die Finanzinformationen mehrerer Unternehmen als für die rechnerische Ermittlung des Normalwerts angemessen angesehen würden, deren Zahlen zu den Gewinnen und VVG-Kosten gleich gewichtet werden sollten und die resultierenden Zahlen nicht auf einem gewogenen Durchschnitt beruhen sollten. Es ist gängige Praxis der Kommission, gewogene durchschnittliche Beträge für VVG-Kosten und Gewinne für die repräsentativen Hersteller zu verwenden, um sicherzustellen, dass sie bei der Ermittlung der angemessenen VVG-Kosten und Gewinne der Größe, dem Umsatz und damit den wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen eines bestimmten Herstellers in einem repräsentativen Land gebührend Rechnung trägt.

3.1.5. *Berechnung des Normalwerts*

(127) Auf dieser Grundlage ermittelte die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung für jeden Warentyp rechnerisch den Normalwert auf der Stufe ab Werk.

(128) Zunächst ermittelte die Kommission die unverzerrten Herstellungseinzelkosten. Die Kommission wandte die unverzerrten Stückkosten auf den tatsächlichen Verbrauch der einzelnen Produktionsfaktoren des mitarbeitenden ausführenden Herstellers an. Diese Verbrauchsquoten wurden im Rahmen des Kontrollbesuchs überprüft. Wie in Abschnitt 3.1.4.1 erläutert, multiplizierte die Kommission den Faktoreinsatz mit den unverzerrten Stückkosten in dem repräsentativen Land.

(129) Im Anschluss an die Ermittlung der unverzerrten Herstellungseinzelkosten wandte die Kommission die Herstellungsgemeinkosten (vgl. Erwägungsgrund 121), die VVG-Kosten und die Gewinne darauf an, die ihrer Ansicht nach zu „angemessenen“ Beträgen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a letzter Unterabsatz der Grundverordnung

führen würden. Die VVG-Kosten und Gewinne wurden, wie in Erwägungsgrund 122 erläutert, auf der Grundlage der Jahresabschlüsse von Sisecam und Alkim ermittelt. Die als prozentualer Anteil an den Umsatzkosten ausgedrückten, als gewogener Durchschnitt für beide Unternehmen berechneten und auf die unverzerrten Herstellkosten angewandten VVG-Kosten beliefen sich auf 22,5 %. Der als prozentualer Anteil an den Umsatzkosten ausgedrückte, als gewogener Durchschnitt für beide Unternehmen berechnete und auf die unverzerrten Herstellkosten angewandte Gewinn belief sich auf 9,9 %.

(130) Auf dieser Grundlage berechnete die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung den Normalwert pro Warentyp auf der Stufe ab Werk.

3.1.6. *Ausfuhrpreis*

(131) Die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller wickelten ihre Ausfuhren in die Union direkt mit unabhängigen Abnehmern ab, ohne über verbundene Einführer oder gleichwertige Unternehmen in der Union zu verfügen, und der Ausfuhrpreis war im Einklang mit Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung der für die betroffene Ware bei Ausfuhrverkäufen in die Union tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis.

3.1.7. *Vergleich*

(132) Im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung muss die Kommission auf derselben Handelsstufe einen gerechten Vergleich zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis unter Berücksichtigung anderer Unterschiede durchführen, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen. Im vorliegenden Fall beschloss die Kommission, den Normalwert und den Ausfuhrpreis der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller auf der Handelsstufe ab Werk zu vergleichen. Wie nachstehend erläutert, wurden der Normalwert und der Ausfuhrpreis, soweit angezeigt, berichtigt, um i) sie wieder auf die Stufe ab Werk umzurechnen und ii) Berichtigungen für Unterschiede bei Faktoren vorzunehmen, die nachweislich die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten.

3.1.7.1. Berichtigungen des Normalwerts

(133) Wie in Erwägungsgrund 127 erläutert, wurde der Normalwert auf der Handelsstufe ab Werk anhand der Herstellkosten und der Beträge für VVG-Kosten und Gewinne ermittelt, die für diese Handelsstufe als angemessen angesehen wurden. Die Kommission nahm ferner nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe k der Grundverordnung eine Berichtigung für die Differenz bei den indirekten Steuern zwischen den Ausfuhrverkäufen aus der VR China in die Union und dem Normalwert, bei dem die Mehrwertsteuer ausgenommen wurde, vor.

3.1.7.2. Berichtigungen des Ausfuhrpreises

(134) Um den Ausfuhrpreis wieder auf die Handelsstufe ab Werk umzurechnen, wurden für folgende Faktoren Berichtigungen vorgenommen: Fracht-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten.

(135) Bei folgenden Faktoren, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten, erfolgten Berichtigungen: Kreditkosten und Bankgebühren.

3.1.8. *Dumpingspannen*

(136) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung verglich die Kommission für die in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller den gewogenen durchschnittlichen Normalwert eines jeden Typs der gleichartigen Ware mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware.

(137) Die auf dieser Grundlage ermittelten vorläufigen gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne
Guizhou Redstar Developing CO., LTD.	83,9 %
Hubei Jingshan Chutian Barium Salts Co., Ltd.	72,6 %

(138) Bei den nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Herstellern ermittelte die Kommission die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne nach Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung. Diese Spanne wurde folglich auf der Grundlage der Spannen für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller berechnet.

(139) Auf dieser Grundlage beträgt die vorläufige Dumpingspanne der nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller 78,2 %.

(140) Für alle anderen ausführenden Hersteller in der VR China wurde die Dumpingspanne nach Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ermittelt. Zu diesem Zweck ermittelte die Kommission den Grad der Mitarbeit der ausführenden Hersteller. Der Grad der Mitarbeit entspricht der Menge der Ausfuhren der mitarbeitenden ausführenden Hersteller in die Union, ausgedrückt als Anteil an den Gesamteinfuhren aus dem betroffenen Land in die Union im Untersuchungszeitraum, die auf der Grundlage von Eurostat ermittelt wurden.

(141) Der Grad der Mitarbeit ist im vorliegenden Fall hoch, da die Ausfuhren der mitarbeitenden ausführenden Hersteller mehr als 95 % der Gesamteinfuhren im Untersuchungszeitraum ausmachten. Auf dieser Grundlage beschloss die Kommission, die Dumpingspanne für nicht mitarbeitende ausführende Hersteller in Höhe der höchsten Dumpingspanne festzusetzen, die für ein mitarbeitendes, in die Stichprobe einbezogenes und individuell ermitteltes Unternehmen festgestellt wurde.

(142) Die vorläufigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen für andere mitarbeitende Unternehmen und alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in China:

Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne
Guizhou Redstar Developing CO., LTD.	83,9 %
Hubei Jingshan Chutian Barium Salts Co., Ltd.	72,6 %
Andere mitarbeitende Unternehmen	78,2 %
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in China	83,9 %

3.2. **Indien**

3.2.1. *Normalwert*

(143) Die Kommission prüfte zunächst, ob die gesamten Inlandsverkäufe des mitarbeitenden ausführenden Herstellers nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung repräsentativ waren. Die Inlandsverkäufe sind repräsentativ, wenn die Gesamtmenge der Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt pro ausführenden Hersteller im Untersuchungszeitraum mindestens 5 % der Gesamtmenge seiner Ausfuhrverkäufe der betroffenen Ware in die Union entsprach. Auf dieser Grundlage wurde festgestellt, dass die von dem einzigen ausführenden Hersteller getätigten Gesamtverkäufe der gleichartigen Ware auf dem Inlandsmarkt repräsentativ waren.

(144) Anschließend ermittelte die Kommission für den ausführenden Hersteller mit repräsentativen Inlandsverkäufen die auf dem Inlandsmarkt verkauften Warentypen, die mit den zur Ausfuhr in die Union verkauften Warentypen identisch oder vergleichbar waren. Die Kommission stellte fest, dass nur ein Warentyp in Indien hergestellt wurde und dass der auf dem Inlandsmarkt verkaufte Warentyp mit dem zur Ausfuhr in die Union verkauften Warentyp vergleichbar war.

(145) Danach ermittelte die Kommission den Anteil der gewinnbringenden Verkäufe an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt im Untersuchungszeitraum, um darüber zu befinden, ob sie die tatsächlichen Inlandsverkäufe zur Bestimmung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung heranziehen soll.

(146) Der Normalwert basiert auf dem tatsächlichen Inlandspreis, unabhängig davon, ob diese Verkäufe gewinnbringend sind, sofern

a) die Menge der Verkäufe der Ware zu einem Nettoverkaufspreis in Höhe der rechnerisch ermittelten Herstellkosten oder darüber mehr als 80 % der gesamten Verkaufsmenge entspricht und

b) der gewogene Durchschnittsverkaufspreis der Ware mindestens den Herstellstückkosten entspricht.

(147) In diesem Fall entspricht der Normalwert dem gewogenen Durchschnitt der Preise aller Inlandsverkäufe der Ware im Untersuchungszeitraum.

(148) Beim Normalwert handelt es sich um den tatsächlichen Inlandspreis lediglich der gewinnbringenden Inlandsverkäufe der Ware im Untersuchungszeitraum, sofern

a) die Menge der gewinnbringenden Verkäufe des Warentyps 80 % oder weniger der gesamten Verkaufsmenge dieses Typs ausmacht oder

b) der gewogene Durchschnittspreis dieses Warentyps unter den Herstellstückkosten liegt.

(149) Die Analyse der Inlandsverkäufe ergab, dass weniger als 80 % aller Inlandsverkäufe gewinnbringend waren und der gewogene Durchschnittsverkaufspreis über den Herstellkosten lag. Dementsprechend wurde der Normalwert als gewogener Durchschnitt ausschließlich der gewinnbringenden Verkäufe ermittelt.

3.2.2. *Ausfuhrpreis*

(150) Da der einzige ausführende Hersteller die Ware direkt an unabhängige Abnehmer in der Union ausführte, war der Ausfuhrpreis nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung der für die betroffene Ware bei Ausfuhrverkäufen in die Union tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis.

3.2.3. *Vergleich*

(151) Im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung muss die Kommission auf derselben Handelsstufe einen gerechten Vergleich zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis unter Berücksichtigung anderer Unterschiede durchführen, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen. Im vorliegenden Fall beschloss die Kommission, den Normalwert und den Ausfuhrpreis der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller auf der Handelsstufe ab Werk zu vergleichen. Wie nachstehend erläutert, wurden der Normalwert und der Ausfuhrpreis, soweit angezeigt, berichtigt, um i) sie wieder auf die Stufe ab Werk umzurechnen und ii) Berichtigungen für Unterschiede bei Faktoren vorzunehmen, die nachweislich die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten.

3.2.3.1. Berichtigungen des Normalwerts

(152) Um den Normalwert wieder auf die Handelsstufe ab Werk zurückzurechnen, wurden Berichtigungen für Transport und Versicherung im Inland vorgenommen.

(153) Bei folgenden Faktoren, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten, erfolgten Berichtigungen: Kreditkosten, Verpackungskosten, Provisionen und sonstige Preisnachlässe.

3.2.3.2. Berichtigungen des Ausfuhrpreises

(154) Um den Ausfuhrpreis wieder auf die Handelsstufe ab Werk zurückzurechnen, wurden Berichtigungen für die Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs- und Verladekosten bei der Ausfuhr vorgenommen.

(155) Bei folgenden Faktoren, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten, erfolgten Berichtigungen: Kreditkosten, Bankgebühren und Verpackungskosten.

3.2.4. *Dumpingspanne*

(156) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung verglich die Kommission für den mitarbeitenden ausführenden Hersteller den gewogenen durchschnittlichen Normalwert der gleichartigen Ware mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis der betroffenen Ware.

(157) Die auf dieser Basis ermittelte vorläufige gewogene durchschnittliche Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, beläuft sich für den ausführenden Hersteller auf 4,6 %.

(158) Der Grad der Mitarbeit ist im Fall Indiens als hoch einzustufen, da die Ausfuhren des mitarbeitenden ausführenden Herstellers 100 % der Gesamteinfuhren im Untersuchungszeitraum ausmachten. Auf dieser Grundlage beschloss die Kommission, die Dumpingspanne für die nicht mitarbeitenden ausführenden Hersteller auf der Ebene des einzigen mitarbeitenden Unternehmens zu ermitteln.

(159) Die auf dieser Grundlage ermittelte vorläufige Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, beträgt:

Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne
Vishnu Barium Private Limited	4,6 %
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Indien	4,6 %

4. SCHÄDIGUNG

4.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion

(160) Die gleichartige Ware wurde im Untersuchungszeitraum von einem Hersteller in der Union produziert. Dieser Hersteller bildet den Wirtschaftszweig der Union im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung.

(161) Auf der Grundlage der Fragebogenantwort des Wirtschaftszweigs der Union wurde eine Gesamtproduktion der Union im Untersuchungszeitraum von 18 000-22 000 Tonnen ermittelt.

(162) Da es in der Union nur einen Hersteller gibt, werden die Schadensindikatoren und die Berechnungen der Preis- und Zielpreisunterbietungsspanne in Spannen dargestellt, um gemäß Artikel 19 der Grundverordnung die Vertraulichkeit zu wahren.

4.2. Unionsverbrauch

(163) Die Kommission ermittelte den Unionsverbrauch auf der Grundlage der Fragebogenantwort des Wirtschaftszweigs der Union und von Eurostat.

(164) Der Unionsverbrauch entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 2

Unionsverbrauch (in Tonnen)

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Unionsverbrauch insgesamt	80 000-85 000	75 000-80 000	55 000-60 000	50 000-55 000
Index	*100*	*96*	*69*	*65*

Quelle: Fragebogenantwort, Eurostat.

(165) Der Unionsverbrauch ging im Bezugszeitraum zurück, wobei zwischen 2022 und 2023 ein starker Rückgang zu verzeichnen war. Insgesamt sank der Unionsverbrauch im Bezugszeitraum um 35 %. Dieser Rückgang war vor allem auf die schrumpfende Nachfrage im Bausektor zurückzuführen, wo Bariumcarbonat in großem Umfang verwendet wird (z. B. bei der Herstellung von Mauerziegeln oder Fritten und Glasuren für Keramik).

4.3. **Einfuhren aus den betroffenen Ländern**

4.3.1. *Kumulative Beurteilung der Auswirkungen der Einfuhren aus den betroffenen Ländern*

(166) Die Kommission prüfte, ob die Einfuhren der Ware mit Ursprung in den betroffenen Ländern nach Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung kumulativ beurteilt werden sollten.

(167) Die ermittelte Dumpingspanne für die Einfuhren aus China und Indien lag über der Geringfügigkeitsschwelle nach Artikel 9 Absatz 3 der Grundverordnung. Die Menge der Einfuhren war bei keinem der betroffenen Länder unerheblich im Sinne des Artikels 5 Absatz 7 der Grundverordnung. Die Marktanteile betrugen im Untersuchungszeitraum 40-55 % für China und 20-35 % für Indien.

(168) Die Wettbewerbsbedingungen zwischen den gedumpten Einfuhren aus China und Indien sowie zwischen den gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern und der gleichartigen Unionsware waren ähnlich. Genauer gesagt standen die eingeführten Waren untereinander und mit dem in der Union hergestellten Bariumcarbonat im Wettbewerb. Das erhebliche Volumen der Einfuhren mit einer ähnlichen Preisstrategie und einem ähnlichen Preisniveau zeigt eine gemeinsame und gleichzeitige Auswirkung auf den Wirtschaftszweig der Union. Die ausführenden Hersteller aus den betroffenen Ländern verkaufen große Bariumcarbonatmengen auf dem Unionsmarkt (siehe Tabelle 3). Zu diesem Punkt wird ferner darauf hingewiesen, dass Bariumcarbonat in der Regel eine Ware ist, die unabhängig von ihrem Ursprung vergleichbar ist, und dass Bariumcarbonat aus den betroffenen Ländern im Wesentlichen dieselben Eigenschaften aufweist wie Bariumcarbonat, das in der EU hergestellt wird. Darüber hinaus unterboten alle Einfuhren aus den betroffenen Ländern die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union erheblich und folgten im gesamten Bezugszeitraum weitgehend ähnlichen Preismustern.

(169) Somit waren alle Kriterien nach Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung erfüllt, und die Einfuhren aus China und Indien wurden bei der Schadensermittlung kumulativ untersucht.

4.3.2. *Menge und Marktanteil der Einfuhren aus den betroffenen Ländern*

(170) Die Einfuhrmengen wurden von der Kommission auf der Grundlage von Eurostat-Daten ermittelt. Der Marktanteil der Einfuhren aus den betroffenen Ländern wurde durch einen Vergleich der Einfuhrmengen mit dem Verbrauch auf dem Unionsmarkt ermittelt (siehe Tabelle 2).

(171) Die Einfuhren aus den betroffenen Ländern in die Union entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 3

Einfuhrmenge (in Tonnen) und Marktanteil

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
China				
Einfuhrmenge	41 229	37 293	28 912	26 186
Index	*100*	*90*	*70*	*64*
Marktanteil (in %)	40-55	40-55	40-55	40-55
Index	*100*	*94*	*101*	*98*

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Indien				
Einfuhrmenge	12 343	12 667	12 525	13 033
Index	*100*	*94*	*101*	*98*
Marktanteil (in %)	10-25	10-25	15-30	20-35
Index	*100*	*106*	*146*	*163*
Alle betroffenen Länder				
Einfuhrmenge	53 572	49 960	41 437	39 219
Index	*100*	*93*	*77*	*73*
Marktanteil (in %)	55-70	55-70	65-80	65-80
Index	*100*	*97*	*111*	*113*

Quelle: Antwort des Unionsherstellers auf den Fragebogen und Eurostat-Daten.

(172) Trotz eines Rückgangs der Nachfrage um 35 % im Bezugszeitraum (siehe Tabelle 2) gingen die Einfuhrmengen sowohl aus China als auch aus Indien im selben Zeitraum kumulativ nur um 27 % zurück. Dieser Rückgang war hauptsächlich China zuzuschreiben, dessen Einfuhrmenge um 36 % zurückging, dessen Marktanteil aber im Bezugszeitraum relativ stabil blieb. Die Einfuhrmengen aus Indien hingegen gingen nur um 2 % zurück, während Indiens Marktanteil im Bezugszeitraum erheblich zunahm, und zwar um 63 %. Insgesamt stieg der Marktanteil von China und Indien im Bezugszeitraum um 13 %.

4.4. Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern, Preisunterbietung und Verhinderung einer Preiserhöhung

(173) Die Einfuhrpreise wurden von der Kommission auf der Grundlage von Eurostat-Daten ermittelt. Die Preisunterbietung bei den Einfuhren wurde anhand der Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller in China, des einzigen ausführenden Herstellers in Indien und der Unionshersteller sowie der Antworten von unabhängigen Einführern (zu den nach der Einfuhr angefallenen Kosten) ermittelt.

(174) Der gewogene Durchschnittspreis der Einfuhren aus den betroffenen Ländern in die Union entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 4

Einfuhrpreise (in EUR/Tonne)

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
China				
Durchschnittspreis	589	856	522	565
Index	*100*	*145*	*89*	*96*
Indien				
Durchschnittspreis	510	795	522	558
Index	*100*	*156*	*102*	*109*

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Alle betroffenen Länder				
Durchschnittspreis	571	841	522	563
Index	*100*	*147*	*91*	*99*

Quelle: Eurostat.

(175) Der Durchschnittspreis der Einfuhren aus der VR China stieg 2022 zunächst auf 856 EUR/Tonne (von 589 EUR/Tonne im Jahr 2021), fiel dann 2023 deutlich auf 522 EUR/Tonne und stieg anschließend im Untersuchungszeitraum auf 565 EUR/Tonne. Der Durchschnittspreis der Einfuhren aus Indien folgte einem ähnlichen Muster. Ihr Durchschnittspreis stieg 2022 stark an auf 795 EUR/Tonne (von 510 EUR/Tonne im Jahr 2021), fiel dann 2023 deutlich auf 522 EUR/Tonne und stieg anschließend im Untersuchungszeitraum auf 563 EUR/Tonne. Insgesamt stiegen die Preise der Einfuhren aus der VR China um 9 %, während die indischen Preise einen leichten Rückgang um 1 % verzeichneten.

(176) Im Durchschnitt ging der Stückpreis der gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern im Bezugszeitraum um 1 % zurück. Dennoch lagen die Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern im Bezugszeitraum durchgängig unter den beobachteten Verkaufspreisen der Union, wie aus den Tabellen 4 und 8 hervorgeht.

(177) Die Einfuhrpreise in Tabelle 4 sind in CIF-Werten ausgedrückt. Würden jedoch die Einfuhrzölle in Höhe von 5 % und die vorausgegangenen residualen Antidumpingzölle (d. h. 56,4 EUR/Tonne) zu den chinesischen Preisen im Jahr 2021 und für die ersten drei Quartale 2022 hinzugerechnet, würde der sich daraus ergebende durchschnittliche Einfuhrpreis auf 678 EUR/Tonne für 2021 und 946 EUR/Tonne für 2022 betragen. Bei Hinzurechnung der Einfuhrzölle und Antidumpingzölle waren die chinesischen Anlandepreise im Jahr 2021 höher als die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union und lagen im Jahr 2022 innerhalb der Spanne der Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union (siehe Tabelle 8).

(178) Die Kommission ermittelte die Preisunterbietung im Untersuchungszeitraum, indem sie folgende Faktoren miteinander verglich:

(1) die gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise je Warentyp des Unionsherstellers, die unabhängigen Abnehmern auf dem Unionsmarkt berechnet wurden, und zwar berichtigt auf die Stufe ab Werk, und

(2) die entsprechenden gewogenen Durchschnittspreise je Warentyp der bei den in die Stichprobe einbezogenen chinesischen und indischen Herstellern bezogenen Einfuhren, die dem ersten unabhängigen Abnehmer auf dem Unionsmarkt in Rechnung gestellt wurden, auf der Grundlage des CIF-Preises (Kosten, Versicherung, Fracht) und mit angemessener Berichtigung zur Berücksichtigung von Zöllen und nach der Einfuhr angefallenen Kosten.

(179) Der Preisvergleich wurde nach Warentyp getrennt für Geschäftsvorgänge auf derselben Handelsstufe nach gegebenenfalls erforderlichen Berichtigungen und unter Abzug von Rabatten und Preisnachlässen vorgenommen. Das Ergebnis des Vergleichs wurde als Prozentsatz des von dem Unionshersteller im Untersuchungszeitraum theoretisch erzielten Umsatzes ausgedrückt. Daraus ergab sich eine gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne von 35-45 % für die Einfuhren aus der VR China und von 30-40 % für die Einfuhren aus Indien. Kumulativ ergab sich für die in die Stichprobe einbezogenen Hersteller in China und Indien eine gewogene durchschnittliche Preisunterbietung von 35-45 %.

(180) Zudem verhinderte der von den gedumpten Einfuhren aus der VR China ausgehende Preisdruck in erheblichem Maße eine Preiserhöhung, was sich darin zeigte, dass der Wirtschaftszweig der Union nicht in der Lage war, die Preise analog zu seinem Kostenanstieg zu erhöhen, insbesondere nach 2022. Wie aus Tabelle 8 hervorgeht, stiegen die Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum um 89 %, während die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union um 64 % stiegen. Dieser unzureichende Preisanstieg führte zu erheblichen Einbußen bei den Verkaufsmengen und dem Marktanteil sowie zu einem starken Rückgang der Rentabilität.

4.5. **Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union**

4.5.1. *Allgemeine Bemerkungen*

(181) Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Prüfung der Auswirkungen der gedumpten Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Union eine Bewertung aller Wirtschaftsindikatoren, die für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum relevant waren.

(182) Wie in Erwägungsgrund 8 erläutert, wurde bei der Ermittlung einer etwaigen Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht mit einer Stichprobe gearbeitet. Folglich unterschied die Kommission bei der Ermittlung der Schädigung nicht zwischen makroökonomischen und mikroökonomischen Schadensindikatoren, weil es nur einen bekannten Unionshersteller gibt.

4.5.1.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

(183) Die Gesamtproduktion, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung in der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 5

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Produktionsmenge (in Tonnen)	25 000-29 000	34 000-38 000	16 000-20 000	18 000-22 000
Index	*100*	*136*	*67*	*76*
Produktionskapazität (in Tonnen)	50 000-70 000	50 000-70 000	50 000-70 000	50 000-70 000
Index	*100*	*100*	*100*	*100*
Kapazitätsauslastung (in %)	40-50	50-60	25-35	25-35
Index	*100*	*136*	*67*	*76*

Quelle: Fragebogenantwort.

(184) Während die Kapazität im gesamten Bezugszeitraum konstant blieb, verzeichnete die Produktion im Jahr 2022 einen starken Anstieg (36 %), gefolgt von einem drastischen Rückgang im Jahr 2023 (51 %) und einem leichten Anstieg im Untersuchungszeitraum (9 %). Diese Entwicklung zeigt, dass die Produktion nach dem Auslaufen der Antidumpingmaßnahmen der EU gegenüber den Einfuhren von Bariumcarbonat aus China am 29. September 2022 zurückging. Tatsächlich stieg die Produktion des Unionsherstellers zwischen 2011 und 2022, als die Maßnahmen in Kraft waren, um 36 %, obwohl der EU-Verbrauch im selben Zeitraum um 4 % zurückging. Von 2022 bis zum Untersuchungszeitraum ging die EU-Produktion vor dem Hintergrund einer rückläufigen Nachfrage (um 35 %) um 44 % zurück, was mit den im selben Zeitraum ebenfalls rückläufigen Verkaufsmengen im Einklang stand, wie aus Tabelle 6 hervorgeht.

(185) Infolge der stabilen Kapazität und des Produktionsrückgangs ging die Kapazitätsauslastung im Bezugszeitraum um 24 % zurück. Die Produktionskapazität wird in Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung nicht als Faktor genannt, ist aber ein für die Ermittlung der Kapazitätsauslastung notwendiger Parameter.

4.5.1.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

(186) Verkaufsmenge und Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 6

Verkaufsmenge und Marktanteil

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Gesamtverkaufsmenge auf dem Unionsmarkt (in Tonnen)	25 000-30 000	25 000-30 000	12 000-22 000	10 000-20 000
Index	*100*	*103*	*54*	*49*
Marktanteil (in %)	30-40	30-40	20-30	20-30
Index	*100*	*106*	*79*	*76*

Quelle: Fragebogenantwort.

(187) Die Gesamtverkaufsmenge, die der Unionshersteller an unabhängige Abnehmer in der EU verkaufte, stieg zwischen 2021 und 2022 um 3 %. Zu diesem leichten Anstieg kam es, wie in Erwägungsgrund 184 erläutert, vor dem Hintergrund eines Rückgangs des Verbrauchs im selben Jahr (4 %), während Antidumpingmaßnahmen gegenüber China bis September 2022 in Kraft waren. Nach 2022 gingen die Verkaufsmengen des Unionsherstellers auf dem Unionsmarkt drastisch zurück, und zwar um 47 % im Jahr 2023 und um weitere 9 % im Untersuchungszeitraum. Insgesamt gingen die Gesamtverkäufe des Unionsherstellers in der EU im Bezugszeitraum um 51 % zurück.

(188) Dieser Verlauf spiegelt sich in der Entwicklung des Marktanteils des Unionsherstellers wider, der zwischen 2021 und 2022 um 6 % stieg und zwischen 2022 und dem Untersuchungszeitraum um 30 % zurückging.

4.5.1.3. Beschäftigung und Produktivität

(189) Beschäftigung und Produktivität entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 7

Beschäftigung und Produktivität

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Zahl der Beschäftigten	40-50	60-70	50-60	50-60
Index	*100*	*141*	*122*	*116*
Produktivität (in Stück/Beschäftigten)	500-600	500-600	250-350	300-400
Index	*100*	*96*	*55*	*66*

Quelle: Fragebogenantwort.

(190) Die Beschäftigung stieg zwischen 2021 und 2022 um 41 %, gefolgt von einem Rückgang um 14 % im Jahr 2023 und weitere 5 % im Untersuchungszeitraum. Insgesamt stieg die Beschäftigung im Bezugszeitraum um 16 %. Der anfängliche Anstieg der Mitarbeiterzahl war auf einen unternehmensspezifischen Umstand nach der Abspaltung von Kandelium von der Solvay-Gruppe im Jahr 2021 zurückzuführen. Aufgrund dieser Unternehmensumwandlung musste Kandelium eigene Mitarbeiter für die administrativen und horizontalen Aufgaben des Unternehmens einstellen, die zuvor von Mitarbeitern von Solvay in allen Geschäftsbereichen wahrgenommen worden waren. Der geringe Beschäftigungsrückgang im Jahr 2023 und im Untersuchungszeitraum stand im Zusammenhang mit der sich verschlechternden Marktlage und der Leistung des Unionsherstellers.

(191) Die Produktivität ging zwischen 2021 und 2022 leicht um 4 % zurück, da der starke Personalzuwachs (41 %) teilweise durch den Produktionsanstieg (36 %) ausgeglichen wurde. Im darauffolgenden Zeitraum, zwischen 2022 und dem Untersuchungszeitraum, ging die Produktivität um 30 % zurück.

4.5.1.4. Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

(192) Alle Dumpingspannen lagen oberhalb der Geringfügigkeitsschwelle. Die Auswirkungen der tatsächlichen Dumpingspannen auf den Wirtschaftszweig der Union waren angesichts der Menge und der Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern erheblich.

(193) Bariumcarbonat war bereits zuvor Gegenstand von Antidumpinguntersuchungen gewesen. Im Jahr 2005 wurden Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Bariumcarbonat aus China eingeführt. Diese Zölle wurden zuletzt im September 2017 nach einer Auslaufüberprüfung um weitere fünf Jahre verlängert ([85]). Da danach kein Antrag auf Auslaufüberprüfung gestellt wurde, liefen die Maßnahmen am 29. September 2022 aus.

(194) Die auf Einfuhren aus China in den Jahren 2021 und 2022 geltenden Antidumpingzölle hatten Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union. Daher war der Wirtschaftszweig der Union im ersten Jahr und im größten Teil des zweiten Jahres des Bezugszeitraums vor gedumpten Einfuhren aus China geschützt.

4.5.1.5. Preise und die Preise beeinflussende Faktoren

(195) Die gewogenen durchschnittlichen Verkaufsstückpreise, die der Unionshersteller unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellte, entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 8

Verkaufspreise in der Union

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Durchschnittlicher Verkaufsstückpreis in der Union auf dem Gesamtmarkt (in EUR/Tonne)	550-650	900-1 000	1 000-1 100	1 000-1 100
Index	*100*	*154*	*177*	*164*
Herstellstückkosten (in EUR/Tonne)	600-700	900-1 000	1 000-1 100	1 200-1 300
Index	*100*	*143*	*168*	*189*

Quelle: Fragebogenantwort.

([85]) ABl. L 250 vom 28.9.2017, S. 34.

(196) Der durchschnittliche Verkaufsstückpreis in der Union stieg zwischen 2021 und 2022 stark an (54 %), verzeichnete zwischen 2022 und 2023 einen weiteren Anstieg (14 %) und fiel dann zwischen 2023 und dem Untersuchungszeitraum (-7 %). Diese Entwicklung war auf gegensätzliche Kräfte zurückzuführen. Einerseits wirkte sich der allgemeine Anstieg der Rohstoffkosten zwischen 2021 und dem Untersuchungszeitraum, einschließlich Energie, erheblich auf die Herstellkosten aus. So waren im Jahr 2022 auch die chinesischen und indischen Preise besonders hoch, wie aus Tabelle 2 hervorgeht. Auf der anderen Seite gab es aufgrund des Preisdrucks durch Billigeinfuhren aus China und Indien in einem schrumpfenden Markt einen Druck zur Preissenkung. Die Lage verschlechterte sich im Untersuchungszeitraum noch weiter, da der Unionshersteller nicht in der Lage war, die steigenden Herstellkosten aufzufangen. Dies führte zu rückläufigen Verkaufspreisen des Unionsherstellers im Untersuchungszeitraum, die unter seinen Herstellkosten lagen.

(197) Die Herstellkosten stiegen im Bezugszeitraum kontinuierlich an (89 %), insbesondere zwischen 2021 und 2022 (43 %). Sowohl die Rohstoffkosten als auch die Energiekosten stiegen im Bezugszeitraum, insbesondere nach 2022. Darüber hinaus hat der Unionshersteller nach der in Erwägungsgrund 190 erwähnten Abspaltung von Kandelium von der Solvay-Gruppe im Jahr 2021 eine Reihe von Investitionen getätigt und neues Verwaltungspersonal und Personal auf horizontaler Ebene eingestellt, wodurch seine Herstellkosten in diesen Jahren weiter gestiegen sind.

(198) Die Verkaufspreise stiegen im Bezugszeitraum um 64 %. Diese Preissteigerung wurde jedoch durch den Anstieg der Herstellkosten (89 %) im Bezugszeitraum übertroffen.

4.5.1.6. Arbeitskosten

(199) Die durchschnittlichen Arbeitskosten des Unionsherstellers entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 9

Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigen (in EUR)	80 000-85 000	87 000-92 000	90 000-95 000	100 000-105 000
Index	*100*	*109*	*114*	*123*

Quelle: Fragebogenantwort.

(200) Die Arbeitsstückkosten stiegen im Bezugszeitraum stetig an. Der beobachtete Anstieg der Arbeitskosten war auf die Inflation im selben Zeitraum (durchschnittlich 5 % pro Jahr) und darauf zurückzuführen, dass der Unionshersteller, wie oben erwähnt, nach seiner Abspaltung von der Solvay-Gruppe im Jahr 2021 neues Verwaltungspersonal und Personal auf der horizontalen Ebene einstellen musste. Die Löhne dieser Beschäftigten waren höher als der Durchschnittslohn der direkt in der Produktion tätigen Beschäftigten.

4.5.1.7. Lagerbestände

(201) Die Lagerbestände des Unionsherstellers entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 10

Lagerbestände

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Schlussbestand (in Tonnen)	4 000-5 000	5 000-6 000	3 000-4 000	9 000-10 000
Index	*100*	*124*	*85*	*198*

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Schlussbestand als Prozentsatz der Produktion	17	16	22	44

Quelle: Fragebogenantwort.

(202) Die Lagerbestände verdoppelten sich im Bezugszeitraum und insbesondere im Untersuchungszeitraum, als sie 44 % der Produktionsmenge erreichten. Die Lagerbestände blieben zwischen 2021 und 2023 relativ stabil, mit einem Anstieg im Jahr 2022 und einem anschließenden Rückgang im Jahr 2023. Im Untersuchungszeitraum stiegen die Lagerbestände jedoch erheblich an, was auf eine ungewöhnlich hohe Zunahme hindeutet. Dieser Anstieg ist in erster Linie auf die Auswirkungen der gedumpten Einfuhren nach Ende 2022 zurückzuführen, die zu einem Rückgang der Verkaufsmengen, einem Verlust von Marktanteilen und folglich zu höheren Lagerbeständen führten. Darüber hinaus änderte das Unternehmen nach dem Eigentümerwechsel des Unionsherstellers seine Berichtssysteme, was eine Umbewertung der Bestände nach sich zog.

(203) Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

(204) Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite des Unionsherstellers entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 11

Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Umsatzrentabilität bei den Verkäufen an unabhängige Abnehmer in der Union (in % des Umsatzes)	(-)5-5	0-10	(-)20-(-)30	(-)25-(-)35
Cashflow (in EUR)	3 500 000-4 000 000	500 000-1 000 000	(-)4 500 000-(-)5 000 000	(-)12 000 000-(-)12 500 000
Index	*100*	*17*	*- 119*	*- 304*
Investitionen (in EUR)	150 000-200 000	250 000-300 000	650 000-700 000	1 450 000-1 500 000
Index	*100*	*144*	*353*	*762*
Kapitalrendite (in %)	(-)5-5	20-30	(-)60-(-)70	(-)60-(-)70
Index	*- 100*	*4 096*	*- 10 552*	*- 9 782*

Quelle: Fragebogenantwort.

(205) Die Kommission ermittelte die Rentabilität des Unionsherstellers als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer in der Union in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes. Der Unionshersteller erreichte im Jahr 2021 die Gewinnschwelle und war 2022 rentabel, als die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den gedumpten Einfuhren von Bariumcarbonat aus China noch in Kraft waren. Nach dem Auslaufen dieser Maßnahmen im September 2022 verzeichnete der Unionshersteller im Jahr 2023 und im Untersuchungszeitraum erhebliche Verluste. Dies war auf den Anstieg der Herstellkosten in diesem Zeitraum und auf den Rückgang der indischen und chinesischen Preise zurückzuführen. Infolgedessen war der Unionshersteller nicht in der Lage, die steigenden Kosten durch Preiserhöhungen vollständig zu decken.

(206) Unter Nettocashflow ist die Fähigkeit des Unionsherstellers zu verstehen, seine Tätigkeiten selbst zu finanzieren. Der Cashflow ging in den Jahren 2021 und 2022 zurück und wurde im Jahr 2023 und im Untersuchungszeitraum negativ. Dies wurde vor allem durch die in Erwägungsgrund 204 beschriebene Rentabilitätsentwicklung und die in Erwägungsgrund 201 genannten Schlussbestände beeinflusst. Die Entwicklung des Cashflows wurde auch durch einige Berichtigungen in den geprüften Abschlüssen des Unionsherstellers beeinflusst, die mit einer gewissen Bestandsumbewertung und Kostenumschichtung im Zusammenhang standen, nachdem der Unionshersteller das Berichtssystem im Untersuchungszeitraum geändert hatte. Der Cashflow ging ab 2021 und 2023 stetig und rasch zurück, hauptsächlich aufgrund der sinkenden Rentabilität.

(207) Im Gegensatz zu allen anderen beobachteten Indikatoren stiegen die Investitionen in diesem Zeitraum kontinuierlich an. Die Gründe für diesen Anstieg spiegeln jedoch keine positive Entwicklung im Berichtszeitraum wider. Vielmehr war er einzig und allein auf eine überfällige einmalige Investition im Zusammenhang mit Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltmaßnahmen zurückzuführen, die in den Jahren vor der Abspaltung des Unionsherstellers von der Solvay-Gruppe aufgeschoben worden war. Diese Investition war unerlässlich und unabhängig von der allgemeinen Geschäftsentwicklung des Unionsherstellers.

(208) Die Kapitalrendite ist der in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen ausgedrückte Gewinn. Aufgrund der in die Höhe geschossenen Investitionen in diesem Zeitraum und der sinkenden Rentabilität ging die Kapitalrendite in diesem Zeitraum erheblich zurück.

Schlussfolgerung zur Schädigung

(209) Zwischen 2021 und dem Untersuchungszeitraum gingen die Einfuhren aus Indien und China vor dem Hintergrund einer deutlich rückläufigen Nachfrage (-35 %) ebenfalls zurück, jedoch in geringerem Maße (-27 %), was dazu führte, dass ihr gemeinsamer Marktanteil in der EU im Bezugszeitraum um 13 % anstieg, und zwar zulasten des Wirtschaftszweigs der Union, der 24 % des EU-Marktes einbüßte. Diese Einfuhren gelangten zu Preisen in die EU, die — vor dem Hintergrund deutlich steigender Produktionskosten und einer hohen Inflation — stabil blieben (im Fall Chinas) oder nur geringfügig stiegen (im Fall Indiens). Infolgedessen unterboten die gedumpten Einfuhren sowohl aus China als auch aus Indien im Bezugszeitraum die Unionspreise.

(210) Die einzigen Indikatoren, die einen positiven Trend aufwiesen, waren Beschäftigung, Arbeitskosten und Investitionen im Bezugszeitraum. Die Entwicklung dieser Indikatoren war jedoch auf die Abspaltung des Unionsherstellers von der Solvay-Gruppe im Jahr 2021 zurückzuführen.

(211) Alle übrigen Indikatoren zeigen eindeutig einen negativen Trend im Bezugszeitraum, insbesondere ab September 2022, als frühere Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Bariumcarbonat aus China ausliefen. So gingen die Gesamtverkäufe des Wirtschaftszweigs der Union in diesem Zeitraum sogar stärker zurück als der Verbrauch. Dieser Trend spiegelte sich auch im Rückgang der Produktionsmengen und in der Zunahme der Lagerbestände wider. Parallel dazu stiegen die Herstellkosten aufgrund des Anstiegs der Rohstoff- und Energiekosten nach 2022 stark an. Gleichzeitig hinderte der von den gedumpten Einfuhren aus China und Indien ausgehende Preisdruck den Wirtschaftszweig der Union daran, seine Preise anzupassen, um auch nur seine Herstellkosten zu decken, was 2023 und im Untersuchungszeitraum zu erheblichen Verlusten führte. Die sich verschlechternde Rentabilität spiegelte sich auch in einem negativen Cashflow und einer negativen Kapitalrendite in diesem Zeitraum wider. Diese negativen Entwicklungen beeinträchtigten die Fähigkeit des Wirtschaftszweigs der Union, Kapital zu beschaffen, wodurch sein Wachstum erschwert wurde.

(212) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen gelangte die Kommission in dieser Phase der Untersuchung zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitt.

5. **SCHADENSURSACHE**

(213) Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 6 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachten. Zudem prüfte die Kommission nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 7 der Grundverordnung, ob andere bekannte Faktoren den Wirtschaftszweig der Union zur gleichen Zeit geschädigt haben könnten. Die Kommission stellte sicher, dass eine etwaige Schädigung durch andere Faktoren als die gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land nicht den gedumpten Einfuhren zugerechnet wird. Bei diesen Faktoren handelt es sich um die Einfuhren aus anderen Drittländern, die Ausfuhrleistung des Unionsherstellers und den Rückgang des Unionsverbrauchs.

5.1. **Auswirkungen der gedumpten Einfuhren**

(214) Obwohl die Menge der Einfuhren aus den betroffenen Ländern im Bezugszeitraum zurückging, führte dies vor dem Hintergrund eines starken Rückgangs des Unionsverbrauchs zu einem Anstieg des gemeinsamen Marktanteils der Einfuhren aus den betroffenen Ländern um 13 %. Gleichzeitig ging der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union um 24 % zurück.

(215) In den ersten beiden Jahren des Bezugszeitraums (2021 und 2022) schien sich der Wirtschaftszweig der Union vom vorherigen Dumping zu erholen. In diesen Jahren führte die COVID-19-Pandemie zu einer globalen Lieferkettenkrise, die auch Auswirkungen auf den Bariumcarbonatmarkt hatte. In diesem Zeitraum stieg die Produktion des Wirtschaftszweigs der Union um 36 %, während die Nachfrage um 4 % zurückging. Im Jahr 2022 erhöhte der Wirtschaftszweig der Union seinen Marktanteil um 6 %, während der Marktanteil der betroffenen Länder um 3 % zurückging. In diesem Zeitraum gelang es dem Wirtschaftszweig der Union trotz eines erheblichen Anstiegs der Herstellkosten, einen bescheidenen Gewinn zu erzielen. Diese günstige Lage änderte sich, nachdem die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Bariumcarbonat aus China im September 2022 ausgelaufen waren und Einfuhren aus China und Indien zu Preisen in die EU gelangten, die deutlich unter den weiter steigenden Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union lagen. Der Wirtschaftszweig der Union war nicht mehr in der Lage, seine Verkaufspreise nach oben anzupassen, um die steigenden Rohstoff- und Energiekosten zu decken. Um die Verluste bei den Produktionsmengen und den Marktanteilen zu mindern, war der Unionshersteller im Untersuchungszeitraum gezwungen, die Preise auf Kosten seiner Rentabilität zu senken. Daher verursachten die Niedrigpreiseinfuhren aus den betroffenen Ländern einen erheblichen Rückgang der Preise des Wirtschaftszweigs der Union im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 der Grundverordnung.

(216) Kimpe brachte vor, dass die Entwicklung der chinesischen und indischen Preise im Bezugszeitraum in hohem Maße durch die politische Instabilität im Gebiet des Roten Meers beeinflusst worden sei, die zu einem Preisanstieg im Jahr 2022 und einem geringeren Anstieg im Jahr 2023 und im Untersuchungszeitraum geführt habe, mit einer daraus folgenden Preissenkung. Kimpe machte geltend, dass die Rückkehr zu normalen Frachtpreisen zu niedrigeren Einfuhrpreisen für Bariumcarbonat aus China geführt habe und nicht das Auslaufen der Antidumpingmaßnahmen gegenüber Bariumcarbonat aus China.

(217) Die Kommission ist zwar der Auffassung, dass die Schwankungen der Frachtpreise Auswirkungen auf die chinesischen und indischen Einfuhrpreise gehabt haben könnten, doch blieben diese Preise in jedem Jahr des Bezugszeitraums sehr niedrig und lagen deutlich unter den Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union. Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Einfuhren aus den betroffenen Ländern einen erheblichen Rückgang der Preise des Wirtschaftszweigs der Union verursachten und Preiserhöhungen verhinderten, zu denen es andernfalls gekommen wäre, um den Anstieg der Rohstoff- und Energiekosten zu decken.

(218) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen stellte die Kommission vorläufig fest, dass die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union im Sinne von Artikel 3 Absatz 6 der Grundverordnung durch die gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern verursacht wurde. Diese Schädigung hatte Auswirkungen sowohl auf die Mengen als auch auf die Preise.

5.2. **Auswirkungen anderer Faktoren**

5.2.1. *Einfuhren aus Drittländern*

(219) Die Menge der Einfuhren aus anderen Drittländern entwickelte sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 12

Einfuhren aus Drittländern

Land		2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Drittländer	Menge (in Tonnen)	43	19	2	6
	Index	*100*	*45*	*5*	*15*
	Marktanteil (in %)	0	0	0	0
	Durchschnittspreis	1 565	9 442	12 965	5 322
	Index	*100*	*603*	*829*	*340*

Quelle: Eurostat.

(220) Die Einfuhren aus Drittländern waren im Bezugszeitraum unerheblich und entsprachen zwischen 2021 und dem Untersuchungszeitraum nahezu einem Marktanteil von 0 %. Die Kommission ist nicht der Auffassung, dass die Entwicklung der Einfuhren aus Drittländern die Beurteilung der Schädigung im vorliegenden Fall in irgendeiner Weise beeinflussen würde.

5.2.2. *Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union*

(221) Die Ausfuhrmenge des Wirtschaftszweigs der Union entwickelte sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 13

Ausfuhrleistung des Unionsherstellers

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Ausfuhrmenge (in Tonnen)	5 500-6 000	6 000-6 500	4 000-4 500	4 500-5 000
Index	*100*	*107*	*78*	*90*
Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	600-700	1 000-1 100	1 000-1 100	1 100-1 200
Index	*100*	*156*	*159*	*179*

Quelle: Fragebogenantwort.

(222) Die Leistung des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Drittlandsmarkt wies eine positivere Entwicklung als auf dem Unionsmarkt auf. Die Ausfuhren des Wirtschaftszweigs der Union stiegen zwischen 2021 und 2022 um 7 %, gingen 2023 um 27 % zurück und stiegen schließlich im Untersuchungszeitraum erneut um 16 %. Insgesamt ging die Menge der Verkäufe in Drittländer im Bezugszeitraum um 10 % zurück, was einen deutlich schwächeren Rückgang darstellte als der drastische Rückgang der Verkäufe auf dem EU-Markt.

(223) Der Durchschnittspreis der Ausfuhren an unabhängige Abnehmer außerhalb der EU stieg im Bezugszeitraum ab 2021 bis zum Untersuchungszeitraum jedes Jahr an. Mit Ausnahme des Jahres 2023 war zudem der Ausfuhrpreis höher als die Inlandspreise, und diese lagen in allen Jahren mit Ausnahme des Untersuchungszeitraums über den Herstellkosten. Doch selbst im Untersuchungszeitraum lagen die Ausfuhrpreise um 16 % über den Inlandspreisen, weshalb die Ausfuhrverkäufe in geringerem Maße zu den Verlusten des Unionsherstellers beitrugen.

(224) In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen konnte die Ausfuhrleistung den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren mit Ursprung in den betroffenen Ländern und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht abschwächen.

5.2.3. *Rückgang des EU-Verbrauchs*

(225) Wie in Erwägungsgrund 165 dargelegt, ging der Unionsverbrauch zwischen 2021 und dem Untersuchungszeitraum infolge der rückläufigen Nachfrage nach Bariumcarbonat stetig zurück (Rückgang um insgesamt 35 %). Die Kommission stellt fest, dass der Wirtschaftszweig der Union trotz der rückläufigen Entwicklung der Nachfrage immer noch in der Lage war, im Jahr 2021 die Gewinnschwelle zu erreichen und im Jahr 2022 eine schwache, aber positive Rentabilität zu erzielen und seinen Marktanteil zu halten. Ab 2023 verlor der Wirtschaftszweig der Union jedoch Marktanteile auf dem Unionsmarkt (sein Marktanteil ging im Bezugszeitraum um 24 % zurück), während der Marktanteil der Einfuhren aus der VR China und Indien im Bezugszeitraum um 13 % zunahm. Auf einem schrumpfenden Markt, auf dem der Verbrauch im Bezugszeitraum allmählich zurückging, gelang es den chinesischen und indischen ausführenden Herstellern, ihren Marktanteil aufgrund ihrer niedrigen, unlauteren Preise zu erhöhen, während der Wirtschaftszweig der Union gleichzeitig Marktanteile einbüßte. Dies bedeutet, dass die chinesischen und indischen ausführenden Hersteller Abnehmer hinzugewannen, die unter normalen Wettbewerbsbedingungen wahrscheinlich Bariumcarbonat vom Wirtschaftszweig der Union bezogen hätten.

(226) Darüber hinaus wurde der Wirtschaftszweig der Union aufgrund der sinkenden Nachfrage zusammen mit dem in Erwägungsgrund 180 beschriebenen Preisdruck durch die Einfuhren aus der VR China und Indien daran gehindert, seine Preise zu erhöhen, um seine steigenden Produktionskosten zu decken. Der Kostenanstieg (89 % im Bezugszeitraum) war unter anderem auf den Anstieg der Energiekosten im selben Zeitraum zurückzuführen. Die Kommission gelangte daher zu dem Schluss, dass der Rückgang des Verbrauchs auf dem EU-Markt den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren mit Ursprung in den betroffenen Ländern und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht abschwächen konnte.

5.2.4. *Herstellkosten und Investitionen*

(227) Im Bezugszeitraum stiegen die Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union aufgrund eines erheblichen Anstiegs der Rohstoffkosten (Baryt und Petrolkoks) und eines erheblichen Anstiegs der Energiepreise im Jahr 2022 infolge des Krieges in der Ukraine um 89 %. Darüber hinaus führte ein Produktionsrückgang im Bezugszeitraum zu einem Anstieg der Fixkosten je Tonne Produktion.

(228) In diesem Zusammenhang stellte die Kommission fest, dass sich der Anstieg der Produktionskosten und insbesondere der Rohstoffkosten auf andere Marktteilnehmer in ähnlichem Maße hätte auswirken müssen, da der Wirtschaftszweig der Union den größten Teil seines wichtigsten Rohstoffs, Baryt, von außerhalb der Union bezieht. Folglich war ein solcher Kostenanstieg kein Element, das ausschließlich den Wirtschaftszweig der Union hätte betreffen sollen, selbst wenn sich dieser Kostenanstieg nur im Jahr 2022 in den Preisen der Einfuhren aus China und Indien niederschlug, nicht aber im Jahr 2023 und im UZ, als die Einfuhrpreise erheblich zurückgingen.

(229) 2022 konnte der Wirtschaftszweig der Union trotz der steigenden Produktionskosten und der Energiepreise, die ihr höchstes Niveau erreichten, seine Verkaufspreise erhöhen, um seine steigenden Herstellstückkosten aufzufangen, und erzielte seine höchste Rentabilität im Bezugszeitraum, während die Preise der Einfuhren aus der VR China und Indien im Bezugszeitraum am höchsten waren.

(230) Im Jahr 2023 und im UZ, als der Preis der Einfuhren aus der VR China und Indien um rund 50 % sank, war der Wirtschaftszweig der Union jedoch nicht in der Lage, seine Preise zu erhöhen, um seine steigenden Kosten weiterzugeben, und musste seine Preise im UZ sogar senken. Gleichzeitig konnte der Wirtschaftszweig der Union seine Waren zu höheren Preisen auf den Ausfuhrmärkten verkaufen als in der Union (außer im Jahr 2023), was auch auf einen höheren Preisdruck auf den Unionsmarkt hindeutet. Dies zeigt, dass der Wirtschaftszweig der Union aufgrund der gedumpten Niedrigpreiseinfuhren aus China und Indien nicht in der Lage war, seine Preise anzupassen, um seine steigenden Kosten zu decken. Tatsächlich war der Wirtschaftszweig der Union gezwungen, seine Preise aufgrund der Verhinderung von Preiserhöhungen durch die gedumpten Einfuhren zu senken, was zu weiteren Verlusten, einem Rückgang der Verkaufsmengen und einem Anstieg der Lagerbestände führte.

(231) Wie in Erwägungsgrund 207 erläutert, waren die gestiegenen Investitionen des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum überfällig, sie mussten getätigt werden, um die Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltstandards einzuhalten, und waren erforderlich, um die bestehende Produktion aufrechtzuerhalten.

(232) Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass die steigenden Herstellkosten nicht zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union im Untersuchungszeitraum beitrugen. Ebenso wenig kann davon ausgegangen werden, dass Investitionen, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder zur Aufrechterhaltung einer sicheren Produktion erforderlich sind, zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beigetragen haben.

5.3. **Schlussfolgerung zur Schadensursache**

(233) Zwischen den gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern einerseits und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union andererseits wurde ein ursächlicher Zusammenhang festgestellt. Es gab einen zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Anstieg des Marktanteils der gedumpten Einfuhren und der Verschlechterung der Leistung des Wirtschaftszweigs der Union, was insbesondere ab 2022 zu beobachten war. So wurde der Wirtschaftszweig der Union vor dem Hintergrund einer rückläufigen Nachfrage durch den gestiegenen Marktanteil gedumpter Einfuhren daran gehindert, Preise festzusetzen, durch die die steigenden Herstellkosten abgefangen würden. Diese Situation führte 2023 und im Untersuchungszeitraum zu Verlusten des Unionsherstellers.

(234) Die Kommission prüfte weitere mögliche Faktoren, die sich auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union ausgewirkt haben könnten. Die Auswirkungen dieser Faktoren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union wurden von der Kommission von den schädigenden Auswirkungen der gedumpten Einfuhren unterschieden und abgegrenzt.

(235) Die Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union schwächte den ursächlichen Zusammenhang nicht ab. Die Ausfuhrverkäufe gingen deutlich weniger zurück als die Unionsverkäufe, und ihre Preise lagen im Bezugszeitraum erheblich über den Inlandspreisen. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die im Vergleich zum EU-Binnenmarkt verhältnismäßig bessere Leistung des Wirtschaftszweigs der Union auf den Ausfuhrmärkten den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht aufgehoben hat.

(236) Es ist unbestreitbar, dass der Wirtschaftszweig der Union im Bezugszeitraum vor zahlreichen Herausforderungen stand, wobei insbesondere die rückläufige Nachfrage und die steigenden Herstellkosten zu nennen sind. Ohne den Preisdruck durch die gedumpten Einfuhren wäre der Wirtschaftszweig der Union jedoch in der Lage gewesen, die Kostensteigerungen weiterzugeben und angemessen auf die sich ändernden Marktbedingungen zu reagieren. Tatsächlich lagen die durchschnittlichen Preise der Einfuhren aus Indien und China im gesamten Bezugszeitraum unter den Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union. Wie bereits erwähnt, hinderten die gedumpten Einfuhren den Unionshersteller daran, die Preise zu erhöhen, um Kostensteigerungen weiterzugeben.

(237) Auf dieser Grundlage kam die Kommission in dieser Phase zu dem Schluss, dass die gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachten und dass die anderen Faktoren, getrennt oder gemeinsam betrachtet, den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der bedeutenden Schädigung nicht abzuschwächen oder aufzuheben vermochten. Die Schädigung besteht insbesondere in einem Rückgang des Marktanteils, der Produktion, der Produktionskapazitätsauslastung, der Rentabilität, der Schlussbestände und des Cashflows. Zudem, und wie in Erwägungsgrund 205 erläutert, erlitt der Wirtschaftszweig der Union schwere Verluste, die durch den Preisdruck durch gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Ländern verursacht wurden.

6. **HÖHE DER MAßNAHMEN**

(238) Zur Festsetzung der Höhe der Maßnahmen prüfte die Kommission, ob Zölle, die niedriger sind als die Dumpingspannen, ausreichend wären, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch gedumpte Einfuhren zu beseitigen.

(239) Im vorliegenden Fall brachte der Antragsteller vor, es lägen in Bezug auf China Verzerrungen des Rohstoffangebots im Sinne des Artikels 7 Absatz 2a der Grundverordnung vor. Zur Bewertung der angemessenen Höhe der Maßnahmen ermittelte die Kommission daher zunächst den Zollsatz, der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union erforderlich ist, wenn keine Verzerrungen nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung vorliegen. Anschließend prüfte sie, ob die Dumpingspanne der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller aus China ihre Schadensspanne überschreiten würde (siehe Erwägungsgründe 247 und 248).

6.1. **Schadensspanne**

(240) Die Schädigung würde beseitigt, wenn der Wirtschaftszweig der Union in der Lage wäre, durch den Verkauf zu einem Zielpreis eine Zielgewinnspanne im Sinne von Artikel 7 Absätze 2c und 2d der Grundverordnung zu erzielen.

(241) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2c der Grundverordnung berücksichtigte die Kommission bei der Ermittlung der Zielgewinnspanne folgende Faktoren: die Höhe der Rentabilität vor der Steigerung der Einfuhren aus den betroffenen Ländern, die Höhe der Rentabilität, die zur Deckung sämtlicher Kosten und Investitionen, Forschung und Entwicklung (FuE) sowie Innovation erforderlich ist, und die Höhe der Rentabilität, die unter normalen Wettbewerbsbedingungen zu erwarten ist. Diese Gewinnspanne sollte nicht niedriger als 6 % sein.

(242) Der Gewinn des Unionsherstellers lag im gesamten Bezugszeitraum fast bei null oder war negativ, mit Ausnahme des Jahres 2022, als die Preise weltweit für nur ein Jahr erheblich stiegen. Unter Berücksichtigung der Rentabilität der Jahre vor dem Bezugszeitraum legte die Kommission die Zielgewinnspanne zur Ermittlung des nicht schädigenden Preises nach Artikel 7 Absatz 2c der Grundverordnung auf 6 % fest. Überdies übermittelte der Unionshersteller kein durch Beweise untermauertes Vorbringen in Bezug auf nicht getätigte Investitionen oder FuE- und Innovationskosten. Angesichts dessen stützte sich die Kommission auf die Mindestzielgewinnspanne von 6 %, die zur Ermittlung des nicht schädigenden Preises auf die tatsächlichen Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union aufgeschlagen wurde.

(243) Nach Artikel 7 Absatz 2d der Grundverordnung prüfte die Kommission als letzten Schritt die künftigen Kosten aus multilateralen Umweltübereinkünften und den dazugehörigen Protokollen, deren Vertragspartei die Union ist, und den Übereinkommen der IAO, die dem Wirtschaftszweig der Union während der Anwendungsdauer der Maßnahme gemäß Artikel 11 Absatz 2 entstehen werden. Auf der Grundlage der verfügbaren Beweise ermittelte die Kommission zusätzliche Kosten in Höhe von 20-100 EUR/t, die zu dem nicht schädigenden Preis hinzugerechnet wurden.

(244) Auf dieser Grundlage berechnete die Kommission einen nicht schädigenden Preis von [1 200-1 500] pro Maßeinheit für die gleichartige Ware des Wirtschaftszweigs der Union, indem sie die vorgenannte Zielgewinnspanne (siehe Erwägungsgrund 242) auf die Herstellkosten des einzigen Unionsherstellers im Untersuchungszeitraum anwandte und dann für jeden Warentyp getrennt die Berichtigungen nach Artikel 7 Absatz 2d (siehe Erwägungsgrund 243) aufschlug.

(245) Danach ermittelte die Kommission die Schadensspanne anhand eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreises der in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller in China und des einzigen mitarbeitenden ausführenden Herstellers in Indien, wie er bei den Preisunterbietungsberechnungen ermittelt worden war, mit dem gewogenen durchschnittlichen nicht schädigenden Preis der gleichartigen Ware, die von dem Unionshersteller im Untersuchungszeitraum auf dem Unionsmarkt verkauft wurde. Die sich aus diesem Vergleich ergebende Differenz wurde als Prozentsatz des gewogenen durchschnittlichen CIF-Einfuhrwerts ausgedrückt.

(246) Die Schadensbeseitigungsschwelle für „andere mitarbeitende Unternehmen“ und für „alle übrigen Einfuhren“ mit Ursprung im jeweiligen betroffenen Land wird genauso ermittelt wie die Dumpingspanne für diese Unternehmen und Einfuhren.

Land	Unternehmen	Dumpingspanne (in %)	Schadensspanne (in %)
Volksrepublik China	Guizhou Redstar Developing Co., Ltd.	83,9	133,5
	Hubei Jingshan Chutian Barium Salt Corp. Ltd.	72,6	130,8
Indien	Vishnu Barium Private Limited	4,6	114,7

6.2. **Prüfung der angemessenen Spanne zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union im Falle Chinas**

(247) Wie in der Einleitungsbekanntmachung erläutert, hatte der Antragsteller der Kommission genügend Beweise dafür vorgelegt, dass in China Verzerrungen des Rohstoffangebots in Bezug auf die untersuchte Ware vorliegen. Daher werden nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung bei dieser Untersuchung die mutmaßlichen Verzerrungen geprüft, um beurteilen zu können, ob gegebenenfalls ein unter der Dumpingspanne liegender Zoll ausreicht, um die Schädigung zu beseitigen.

(248) Da jedoch die zur Beseitigung der Schädigung ausreichenden Spannen höher sind als die Dumpingspannen, befand die Kommission, dass die Prüfung dieses Aspekts in diesem Stadium nicht erforderlich war.

6.3. **Schlussfolgerung zur Höhe der Maßnahmen**

(249) Anknüpfend an die vorstehende Bewertung sollten die vorläufigen Antidumpingzölle nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung wie folgt festgelegt werden:

Land	Unternehmen	Vorläufiger Antidumpingzoll
Volksrepublik China	Guizhou Redstar Developing Co., Ltd.	83,9 %
Volksrepublik China	Hubei Jingshan Chutian Barium Salt Corp. Ltd.	72,6 %
Indien	Vishnu Barium Private Limited	4,6 %
Volksrepublik China	Andere mitarbeitende Unternehmen	78,2 %
Volksrepublik China	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in dem betroffenen Land	83,9 %
Indien	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in dem betroffenen Land	4,6 %

7. **UNIONSINTERESSE**

(250) Da die Kommission beschlossen hatte, Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung anzuwenden, prüfte sie nach Artikel 21 der Grundverordnung, ob sich eindeutig der Schluss ziehen lässt, dass die Einführung von Maßnahmen trotz der Feststellung schädigenden Dumpings im vorliegenden Fall dem Unionsinteresse zuwiderliefe. Bei der Ermittlung des Unionsinteresses wurden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt, darunter die Interessen des Wirtschaftszweigs der Union, der Einführer und der Verwender.

7.1. **Interesse des Wirtschaftszweigs der Union**

(251) Wie in Erwägungsgrund 8 erläutert, besteht der Wirtschaftszweig der Union aus einem Hersteller, der die untersuchte Ware im Untersuchungszeitraum herstellte.

(252) Die Bariumcarbonatproduktion der EU ist für die industrielle Basis der Union von grundlegender Bedeutung. Bariumcarbonat ist ein wichtiger Bestandteil bei der Herstellung einer breiten Palette von Spezialgläsern, wie beispielsweise pharmazeutischen, optischen, reflektierenden, Borosilikat- und Kristallgläsern. Darüber hinaus ist es ein wesentlicher Bestandteil von Glasuren und Fritten in der Keramikindustrie sowie für die Herstellung von Mauerziegeln. Bariumcarbonat ist auch ein wichtiger Rohstoff für die Herstellung von Niedrigenergie-Permanentmagneten.

(253) Insgesamt würde die Einführung von Maßnahmen wahrscheinlich zu einer höheren Verkaufsmenge des Unionsherstellers führen, diesem aber auch die Möglichkeit bieten, Preise festzusetzen, die es ihm ermöglichen, seine Herstellkosten vollständig zu decken und einen gesunden Gewinn zu erzielen. Daher würden die Maßnahmen zu einer besseren Kapazitätsauslastung und zu einer Erholung der Umsatzrentabilität und der Gewinne beitragen. Die bessere Leistung würde wiederum zu einem anhaltenden Investitions- und Beschäftigungsniveau und zur Förderung kontinuierlicher Innovationen führen.

(254) Ohne Maßnahmen wäre die Zukunft der Bariumcarbonatherstellung in der Union gefährdet. Ein Rückgang der Kapazitätsauslastung würde zu untragbar hohen Festkosten und einem Rückgang von Investitionen führen und potenzielle Arbeitsplatzverluste nach sich ziehen, sodass der Unionshersteller gegenüber den gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern noch weniger wettbewerbsfähig wäre.

(255) Ohne die Einführung von Maßnahmen droht der EU letztlich die Einstellung der Produktion dieses wichtigen Materials. Dies würde zu einer Abhängigkeit des nachgelagerten Wirtschaftszweigs der Union von Bariumcarbonateinfuhren und zu einer starken Beschränkung der Bezugsquellen führen.

(256) Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass die Einführung von Antidumpingzöllen im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union liegt.

7.2. **Interesse der unabhängigen Einführer**

(257) Kimpe und L'Aprochimide, beide unabhängige Einführer, arbeiteten an dieser Untersuchung mit und beantworteten den Fragebogen. Ein weiterer unabhängiger Einführer, Europea de materias primas, meldete sich ebenfalls. Er beantwortete den Fragebogen jedoch nicht innerhalb der von der Kommission gesetzten zusätzlichen Frist.

(258) Die Einführung von Maßnahmen würde sich auf den Einkaufspreis für Bariumcarbonat für die Einführer auswirken. Einführer, die nicht in der Lage sind, einen Vertrag mit einer Anpassungsklausel auszuhandeln, könnten bei Einführung von Antidumpingmaßnahmen im Falle von Verkäufen, die bereits zu einem Preis ausgehandelt wurden, bei dem die Antidumpingzölle nicht berücksichtigt wurden, einen vorübergehenden Verlust erleiden. Doch in Anbetracht des begrenzten Anteils von Bariumcarbonat am Geschäft der mitarbeitenden Einführer und ihrer guten Rentabilität ist die Kommission der Auffassung, dass die Maßnahmen nur begrenzte Auswirkungen auf sie hätten.

(259) Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass die Einführung von Antidumpingzöllen dem Interesse der Einführer nicht zuwiderlaufen würde.

7.3. **Interesse der Verwender**

(260) Vier Verwender und ein Verwenderverband beteiligten sich an dieser Untersuchung; sie sprachen sich alle gegen die Einführung von Zöllen aus. Kimpe SAS (im Folgenden „Kimpe"), Esmalglass S.A. (im Folgenden „Esmalglass"), Younexa S.A. (im Folgenden „Younexa") und Fritta S.A. (im Folgenden „Fritta") beantworteten den Fragebogen. Der spanische nationale Verband der Hersteller von Fritten, Glasuren und keramischen Farben (Asociation Nacional de Fabricantes de Fritas, Esmaltes y Colores Cerámicos, im Folgenden „ANFFECC") nahm zum Unionsinteresse Stellung.

(261) Einer der Verwender, Kimpe, stellt flüssiges Barium her. Die drei anderen Verwender sind miteinander verbunden und stellen Fritten und Glasuren für Keramikfliesen her.

7.3.1. *Hersteller von flüssigem Barium*

(262) Neben seiner Tätigkeit als Einführer verarbeitet Kimpe auch Bariumcarbonat zur Herstellung von flüssigem Barium oder Brei (eine Mischung aus 70 % Bariumcarbonat in Pulverform, Wasser und einigen Zusatzstoffen), die bei der Herstellung von Mauerziegeln und Fliesen verwendet werden. In Bezug auf diese Tätigkeit gilt Kimpe in dieser Untersuchung als Verwender.

(263) Kimpe sprach sich gegen die Einführung von Maßnahmen aus und brachte vor, dass die Einführung von Zöllen dem Unionsinteresse zuwiderlaufen würde, da sie sich negativ auf sein Geschäft und auf das Geschäft derjenigen seiner Kunden auswirken würden, die flüssiges Barium kaufen, d. h. die Hersteller von Mauerziegeln und Fliesen.

(264) Kimpe machte ferner geltend, dass sich die vom Wirtschaftszweig der Union hergestellten Güteklassen von Bariumcarbonat einerseits und die aus China und Indien eingeführten Güteklassen von Bariumcarbonat andererseits in technischer Hinsicht nicht ähneln würden. Kimpe zufolge verwende ein Großteil des Marktes für Mauer- und Dachziegelanwendungen seit 20 Jahren Bariumcarbonat nur in flüssiger Form, wobei es sich um die Standardtechnologie in dieser Sparte handle, und würde nicht wieder auf Bariumcarbonat in Pulverform umschwenken. Laut Kimpe bietet der Wirtschaftszweig der Union Bariumcarbonat nur in Pulver- und Granulatform an, weshalb zwischen flüssigem Bariumcarbonat und dem vom Wirtschaftszweig der Union hergestellten Bariumcarbonat kein direkter Wettbewerb bestehe.

(265) Erstens stellt die Kommission fest, dass flüssiges Bariumcarbonat nicht als betroffene Ware einzustufen und mithin nicht Gegenstand dieser Untersuchung ist. Flüssiges Bariumcarbonat ist ein pulverförmigem Bariumcarbonat nachgelagertes Produkt.

(266) Was die Auswirkungen der Zölle auf Verwender anbelangt, die flüssiges Bariumcarbonat herstellen, war der Fragebogenantwort von Kimpe zu entnehmen, dass auf Bariumcarbonat 80-100 % seiner Herstellkosten entfielen. Maßnahmen gegen Einfuhren von Bariumcarbonat aus China und Indien hätten daher erhebliche Auswirkungen auf diesen Verwender. Angesichts der geringen Menge an Bariumcarbonat, die bei der Herstellung von Ziegeln verwendet wird, würde sich ein Preisanstieg aufgrund der Einführung von Zöllen wahrscheinlich nicht auf die Nachfrage nach Bariumcarbonat im Ziegelsektor und somit nicht wesentlich auf die Verkaufsmengen von Kimpe auswirken. Die Untersuchung ergab auch, dass Kimpe im Untersuchungszeitraum und im vorangegangenen Jahr einen gesunden Gewinn erzielt hat.

(267) Kimpe machte geltend, dass Kandelium Bariumcarbonat in Granulatform im Kalzinierverfahren herstelle, das teurer sei als das in China verwendete Pressverfahren. Kimpe behauptete, dass Barium in Granulatform, sei es im Pressverfahren oder im Kalzinierverfahren hergestellt, die gleichen chemischen Eigenschaften aufweise, dass aber das Kalzinierverfahren die Herstellkosten erhöhe. Kimpe behauptete außerdem, dass kalziniertes Bariumcarbonat eine Härte aufweise, aufgrund der es beim Transport oder beim Schütten leichter breche oder Staub entwickle, wodurch es für die Hersteller von flüssigem Barium ungeeignet sei.

(268) Wie in Erwägungsgrund 23 festgestellt, weisen aus China und Indien eingeführtes Bariumcarbonat und in der Union hergestelltes Bariumcarbonat dieselben Eigenschaften auf. Kalziniertes Barium ist möglicherweise aufgrund seines höheren Preises und seiner physikalischen Eigenschaften für mehrere Verwender nicht die erste Wahl, doch eignet es sich besonders für die Herstellung bestimmter Glas- und Kristallglasprodukte.

(269) In Anbetracht der in Erwägungsgrund 266 zusammengefassten Untersuchungsergebnisse kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Einführung der Zölle keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den mitarbeitenden Verwender von flüssigem Barium hätte.

7.3.2. *Hersteller von Fritten und Glasuren für Keramikfliesen*

(270) Esmalglass, Younexa und Fritta sind spanische Hersteller von Fritten und Glasuren für Keramikfliesen. Sie sprachen sich gegen die Einführung von Maßnahmen aus.

(271) Die Untersuchung bestätigte, dass auf Bariumcarbonat weniger als 10 % der Herstellkosten der mitarbeitenden Verwender im Wirtschaftszweig für Fritten und Glasuren entfielen. Diese Verwender wiesen bei Produkten, bei denen Bariumcarbonat verwendet wird, eine gute Rentabilität von mehr als 15 % auf.

(272) Auf der Grundlage der überprüften Fragebogenantworten dieser Verwender schätzte die Kommission, dass die Auswirkungen der Zölle auf die Herstellkosten dieser Verwender insgesamt relativ begrenzt wären, selbst wenn sie den Preisanstieg nicht an ihre Abnehmer weitergeben könnten.

(273) Der ANFFECC brachte vor, dass Bariumcarbonat bei bestimmten Produkten bis zu 40 % der Herstellkosten ausmache, ohne jedoch Beweise zur Untermauerung dieses Vorbringens vorzulegen.

(274) Der ANFFECC brachte ferner vor, dass die europäischen Hersteller von Fritten und Glasuren im Falle der Einführung von Maßnahmen aufgrund ihrer geringen Gewinnspannen zur Verlagerung in Länder gezwungen wären, in denen keine Antidumpingmaßnahmen gegenüber Bariumcarbonat in Kraft sind. Dieses Vorbringen wurde nicht durch Beweise untermauert, und die Kommission konnte es nicht überprüfen.

(275) Der ANFFECC brachte außerdem vor, dass Kandelium seit mehreren Jahren nicht mehr auf dem spanischen Markt präsent sei und dass sich die Hersteller von Fritten und Glasuren in Spanien vollständig auf Einfuhren stützten. Die höheren Preise von Kandelium im Vergleich zu den internationalen Preisen hingen mit einem höheren Dienstleistungsniveau zusammen, an dem jedoch die meisten Verwender in Spanien keinen Bedarf hätten.

(276) Darüber hinaus machte der ANFFECC geltend, dass potenzielle Antidumpingmaßnahmen die Monopolstellung von Kandelium in der Union noch weiter stärken würden.

(277) Der ANFFECC brachte ferner vor, dass das Überleben von Kandelium nicht nur von der Herstellung von Bariumcarbonat abhänge, da der Unionshersteller auch Strontiumcarbonat herstelle.

(278) Alle Verwender und der ANFFECC brachten vor, dass der Unionshersteller über eine begrenzte Produktionskapazität für Bariumcarbonat verfüge, da er nur über eine Produktionsanlage verfüge, mit der zwei Produkte hergestellt würden: Bariumcarbonat und Strontiumcarbonat.

(279) Kandelium widersprach den in den Erwägungsgründen 275 bis 278 dargelegten Argumenten. Es verfüge über ausreichende Produktionskapazitäten sowohl in puncto technische Kapazität als auch aus regulatorischer Sicht, um die Nachfrage in der EU zu decken, und stehe in regelmäßigem Kontakt mit spanischen Abnehmern. Kandelium fügte hinzu, dass es während der COVID-19-Pandemie und der globalen Lieferkettenkrise in den Jahren 2021 und 2022 in der Lage gewesen sei, Engpässe bei der Versorgung aus China und Indien zeitnah zu decken. Diesbezüglich stellte die Kommission fest, dass der Unionsverbrauch im Jahr 2023 und im UZ unter der Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Union lag. Darüber hinaus hatten die Einfuhren aus den betroffenen Ländern im Untersuchungszeitraum einen erheblichen Marktanteil von [65-80 %], und diese Einfuhren können nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen weiterhin zu fairen Bedingungen auf den Unionsmarkt gelangen. Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass keine Gefahr eines Versorgungsengpasses bestand.

(280) Sollte der Wirtschaftszweig der Union die Bariumcarbonatproduktion aufgrund des Preisdrucks durch gedumpte Einfuhren aus China und Indien einstellen, wäre der Unionsmarkt zudem vollständig von Einfuhren abhängig. Derzeit können die Verwender auf drei Hauptversorgungsquellen für Bariumcarbonat in Anspruch nehmen (EU, China und Indien), während sie ohne Maßnahmen ausschließlich von China und Indien abhängig sein könnten. Dies würde zu einem daraus resultierenden Verlust an Wettbewerb, einer geringeren Angebotsvielfalt und schwerwiegenden Risiken im Falle von Handelsstörungen führen, wie sie beispielsweise während der COVID-19-Pandemie beobachtet wurden.

(281) Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass die Einführung von Antidumpingzöllen dem Interesse der Verwender nicht zuwiderlaufen würde.

7.4. **Schlussfolgerung zum Unionsinteresse**

(282) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass in dieser Phase der Untersuchung keine zwingenden Gründe für die Annahme bestehen, dass die Einführung von Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von Bariumcarbonat mit Ursprung in China und Indien dem Unionsinteresse zuwiderlaufen würde.

8. **VORLÄUFIGE ANTIDUMPINGMAßNAHMEN**

(283) Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Kommission zu Dumping, Schädigung, Schadensursache, Höhe der Maßnahmen und Unionsinteresse sollten vorläufige Maßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpten Einfuhren zu verhindern.

(284) Auf dieser Grundlage sollten folgende vorläufige Antidumpingzölle, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, eingeführt werden:

Land	Unternehmen	Vorläufiger Antidumpingzoll
Volksrepublik China	Guizhou Redstar Developing Co., Ltd.	83,9 %
Volksrepublik China	Hubei Jingshan Chutian Barium Salt Corp. Ltd.	72,6 %
Indien	Vishnu Barium Private Limited	4,6 %
Volksrepublik China	Andere mitarbeitende Unternehmen	78,2 %
Volksrepublik China	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in dem betroffenen Land	83,9 %
Indien	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in dem betroffenen Land	4,6 %

(285) Die in dieser Verordnung festgesetzten unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden anhand der Feststellungen dieser Untersuchung ermittelt. Mithin spiegeln sie die in dieser Untersuchung festgestellte Lage der betreffenden Unternehmen wider. Diese Zollsätze gelten ausschließlich für die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in den betroffenen Ländern, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt wird. Einfuhren der betroffenen Ware, die von anderen, im verfügenden Teil dieser Verordnung nicht ausdrücklich genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt wird, sollten dem für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in China“ geltenden Zollsatz unterliegen. Für sie sollte keiner der unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze gelten.

(286) Zur Minimierung des Umgehungsrisikos, das aufgrund der unterschiedlichen Zollsätze besteht, sind besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung der Erhebung der unternehmensspezifischen Antidumpingzölle erforderlich. Die Anwendung unternehmensspezifischer Antidumpingzölle ist nur möglich, wenn den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird. Die Rechnung muss den Vorgaben in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung entsprechen. Bis zur Vorlage einer solchen Rechnung sollten die Einfuhren dem Antidumpingzoll unterliegen, der für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in dem betroffenen Land“ gilt.

(287) Auch wenn die Vorlage dieser Rechnung erforderlich ist, damit die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die unternehmensspezifischen Antidumpingzölle auf die Einfuhren anwenden können, stellt diese Rechnung nicht das einzige von den Zollbehörden zu berücksichtigende Element dar. So müssen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten — auch wenn ihnen eine Rechnung vorgelegt wird, die alle in Artikel 1 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen erfüllt — ihre üblichen Prüfungen durchführen und können, wie in allen anderen Fällen, zusätzliche Dokumente (Versandpapiere usw.) verlangen, um die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung zu überprüfen und sicherzustellen, dass die anschließende Anwendung des niedrigeren Zollsatzes unter Einhaltung der Zollvorschriften gerechtfertigt ist.

(288) Sollten sich die Ausfuhren eines der Unternehmen, die in den Genuss niedrigerer unternehmensspezifischer Zollsätze gelangen, nach der Einführung der betreffenden Maßnahmen beträchtlich erhöhen (je nach Sachlage kann ein Prozentsatz eingefügt werden, obgleich dies nicht ratsam ist), so könnte allein schon der mengenmäßige Anstieg als Veränderung des Handelsgefüges aufgrund der Einführung von Maßnahmen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung interpretiert werden. Unter diesen Umständen kann, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine Umgehungsuntersuchung eingeleitet werden. Im Rahmen einer solchen Untersuchung kann unter anderem geprüft werden, ob es notwendig ist, die unternehmensspezifischen Zollsätze aufzuheben und stattdessen einen landesweiten Zoll einzuführen.

9. **ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG**

(289) Wie in Erwägungsgrund 3 erwähnt, veranlasste die Kommission die zollamtliche Erfassung von Einfuhren der betroffenen Ware. Die zollamtliche Erfassung erfolgte im Hinblick auf eine etwaige rückwirkende Erhebung von Zöllen nach Artikel 10 Absatz 4 der Grundverordnung.

(290) Angesichts der Feststellungen im vorläufigen Stadium sollte die zollamtliche Erfassung der Einfuhren eingestellt werden.

(291) In diesem Stadium des Verfahrens wurde/kann keine Entscheidung über eine mögliche rückwirkende Anwendung von Antidumpingmaßnahmen getroffen (werden).

10. **INFORMATIONEN IM VORLÄUFIGEN STADIUM**

(292) Im Einklang mit Artikel 19a der Grundverordnung unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien über die geplante Einführung der vorläufigen Zölle. Diese Informationen wurden auch über die Website der GD HANDEL der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Den interessierten Parteien wurden drei Arbeitstage eingeräumt, um zur Richtigkeit der Berechnungen, über die sie unterrichtet worden waren, Stellung zu nehmen.

(293) Es gingen keine Stellungnahmen zur Richtigkeit der Berechnungen ein.

11. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

(294) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung wird die Kommission die interessierten Parteien auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich Stellung zu nehmen und/oder eine Anhörung durch die Kommission und/oder die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren zu beantragen.

(295) Die Feststellungen zur Einführung von vorläufigen Zöllen sind naturgemäß vorläufig und können im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Bariumcarbonat mit einem Strontiumgehalt von mehr als 0,07 GHT und einem Schwefelgehalt von mehr als 0,0015 GHT, als Pulver, gepresstes Granulat oder kalziniertes Granulat, das derzeit in den KN-Code ex 2836 60 00 (TARIC-Code 2836 60 00 10) eingereiht wird und seinen Ursprung in der Volksrepublik China und in Indien hat, wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende vorläufige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Ursprungsland	Unternehmen	Vorläufiger Antidumpingzoll	TARIC-Zusatzcode
Volksrepublik China	Guizhou Redstar Developing CO., LTD.	83,9 %	89SE
Volksrepublik China	Hubei Jingshan Chutian Barium Salts Co., Ltd.	72,6 %	89SF
Volksrepublik China	Im Anhang aufgeführte andere mitarbeitende Unternehmen	78,2 %	Siehe Anhang
Volksrepublik China	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in dem betroffenen Land	83,9 %	8999

Ursprungsland	Unternehmen	Vorläufiger Antidumpingzoll	TARIC-Zusatzcode
Indien	Vishnu Barium Private Limited	4,6 %	89SH
Indien	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in dem betroffenen Land	4,6 %	8999

(3) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze für die in Absatz 2 genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und deren Wortlaut wie folgt lautet: „Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe in der verwendeten Einheit] [betroffene Ware] von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in [betroffenes Land] hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind." Bis zur Vorlage dieser Rechnung findet der für alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in dem betroffenen Land geltende Zollsatz Anwendung.

(4) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

(5) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

(1) Stellungnahmen interessierter Parteien zu dieser Verordnung sind innerhalb von 15 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung an die Kommission zu übermitteln.

(2) Anhörungen bei der Kommission sind von interessierten Parteien innerhalb von 5 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu beantragen.

(3) Anhörungen bei der Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren können von interessierten Parteien innerhalb von 5 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt werden. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, können von der Anhörungsbeauftragten geprüft werden, die über ihre Annahme entscheiden kann.

Artikel 3

(1) Die Zollbehörden werden angewiesen, die zollamtliche Erfassung der Einfuhren nach Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/482 einzustellen.

(2) Angaben über Waren, die innerhalb von 90 Tagen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in den zollrechtlich freien Verkehr der Europäischen Union übergeführt wurden, werden bis zum Inkrafttreten etwaiger endgültiger Maßnahmen oder bis zur Einstellung dieses Verfahrens aufbewahrt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller aus der Volksrepublik China:

Land	Bezeichnung	TARIC-Zusatzcode
Volksrepublik China	Guizhou Hongtai Barium Industry Co., Ltd	89SG